

05/2011

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- *Christina Pfeiffer*: AktivRegionen in Schleswig-Holstein – Eine Zwischenbilanz
- *Detlef Radtke*: Landesfeuerwehrversammlung 2011
- *Gerhard Brüggemann*: 75 Jahre Landesfeuerwehrschule
- *Dr. Derek Meier*: Ein Jahr Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein
– zwischen Lückenschluss und Hochgeschwindigkeitsnetzen
- Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein: Der Behördenlotse stellt sich vor
- *Dr. Jörg Bargmann*: Reetdachhaus-Wettbewerb 2011 des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes
- *Dr. Thomas Molkentin*: Bei bürgerschaftlichem Engagement unfallversichert
- *Pierre Freyber*: Mit Kompetenz gegen Rechtsextremismus

C 3168 E

ISSN 0340-3653

63. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

63. Jahrgang · Mai 2011

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 32, gültig ab 1. Januar 2010.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 79,60 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 9,90 € (Doppelheft 19,80 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: Howaldtsche Buchdruckerei, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Bürgermeisterhaus in Krummesse
Foto: Amt Berkenthin

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Christina Pfeiffer
AktivRegionen in Schleswig-Holstein
Eine Zwischenbilanz..... 114

Detlef Radtke
Landesfeuerwehr-
versammlung 2011..... 117

Gerhard Brüggemann
75jähriges Jubiläum
Landesfeuerwehrschule Schleswig-
Holstein..... 121

Dr. Derek Meier
Ein Jahr Breitband-Kompetenz-
zentrum Schleswig-Holstein
– zwischen Lückenschluss und
Hochgeschwindigkeitsnetzen..... 122

Einheitlicher Ansprechpartner
Schleswig-Holstein: Der Behörden-
lotse stellt sich vor..... 124

Dr. Jörg Bargmann
Reetdachhaus-Wettbewerb 2011
des Schleswig-Holsteinischen
Heimatbundes..... 125

Dr. Thomas Molquentin
Bei bürgerschaftlichem Engage-
ment unfallversichert..... 126

Pierre Freyber
Mit Kompetenz gegen
Rechtsextremismus..... 126

Aus der Rechtsprechung:

KAG § 6
Benutzungsgebühr
Schl.-Holst., OVG, Urteil v. 23.09.2009
Az. 2 LB 34/08..... 128

Aus dem Landesverband..... 134

Pressemitteilungen..... 140

Das Titelfoto zeigt das sogenannte „Bürgermeisterhaus“ der Gemeinde Krummesse (Amt Berkenthin, Kreis Herzogtum Lauenburg). Das Haus gehört zu einem ehemaligen landwirtschaftlichen Resthof, den die Gemeinde vor rd. 2 Jahrzehnten erworben hat und heute mit dem Bürgermeisterhaus, einem Dorfgemeinschaftshaus (Dörpshuus) und einem Kindergarten bebaut ist. Das Bürgermeisterhaus ist Dienstsitz des Bürgermeisters. Es wird gleichzeitig für kleinere Besprechungen und als Anlaufstelle für die wöchentlichen Bürgermeister-Sprechstunden genutzt. Außerdem ist ein Archiv untergebracht.

AktivRegionen in Schleswig-Holstein – Eine Zwischenbilanz



AktivRegion
Schleswig-Holstein

Christina Pfeiffer, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Referat für ländliche Entwicklung

1. Hintergründe

Die Strategie zur ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein wurde in der EU-Förderperiode ELER 2007-2013 neu ausgerichtet. Die Landesregierung hatte im Rahmen der Erarbeitung des Zukunftsprogramms ländlicher Raum (ZPLR) entschieden, dass die Fördermittel im Bereich der ländlichen Entwicklung nach dem Leader-Konzept der EU eingesetzt werden sollen.

Ziel ist es, die ländlichen Räume durch die verstärkte Mitwirkung der Menschen vor Ort fit für die Zukunft zu machen. Das Leader-Konzept wird daher in Schleswig-Holstein insbesondere für den Förderbereich der ländlichen Entwicklung flächendeckend umgesetzt. Es gibt in Schleswig-Holstein 21 lokale Aktionsgruppen – so genannte „AktivRegionen“.

Seit 2010 werden in Schleswig-Holstein EU-, Bundes- und Landesmittel im Rahmen der ländlichen Entwicklung nach abgestimmten Spielregeln fast nur noch über die AktivRegionen eingesetzt. Die bisherigen Programme der Dorfentwicklung wurden zu Ende geführt. Eine Förderung außerhalb der AktivRegionen ist nur im Bereich der Breitbandförderung möglich. Mit dieser konsequenten Realisierung des Leader-Konzeptes geht Schleswig-Holstein weiter als andere Bundesländer, die die Förderung der ländlichen Entwicklung nur zum Teil in Leader integriert haben.

Eine wesentliche Motivation für diese weitreichende Umsetzung des Leader-Konzeptes ist es, neue Formen der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Einrichtungen, wie Land und Gemeinden sowie Vereinen, Verbänden und privaten Akteuren anzuregen.

Die ländlichen Räume sollen durch gezielte Förderung noch besser unterstützt werden:

- zur Stärkung der Wirtschaftskraft, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
- zur Sicherung der Lebensqualität,

- zur Stärkung der Gemeinschaft durch Ermutigung der Menschen mit ihren unterschiedlichen Stärken zu noch mehr Eigeninitiative und
- zur Schaffung von Anreizen für neue Partnerschaften (Kooperationen).

Mit dem Leader-Konzept setzt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) somit auf starke selbst organisierte ländliche Regionen in Schleswig-Holstein. Die in einer AktivRegion vorhandenen Fähigkeiten und Erfahrungen der Menschen und die Alleinstellungsmerkmale in den regionalen Strukturen sollen optimal und nachhaltig für die künftige Entwicklung genutzt werden. Mit Unterstützung der Medien sollen günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Akteure in der AktivRegion ermutigen, sich für die Entwicklung ihrer Region einzusetzen.

2. Daten, Fakten und Projekte

- Insgesamt 21 AktivRegionen haben sich eigenständig im Land etabliert und wurden bis Anfang 2009 anerkannt. Von den 21 AktivRegionen waren sechs bereits in der vergangenen Förderperiode bei LEADER+ aktiv.
- Eine AktivRegion ist ein zusammenhängendes Gebiet mit 50.000 bis 120.000 Einwohnern.
- Die 21 AktivRegionen umfassen ca. 14.250 km² mit einer Bevölkerung von rd. 1,4 Mio. EinwohnerInnen und decken damit rd. 90% der Landesfläche Schleswig-Holsteins ab.
- Die AktivRegionen haben sich jeweils als rechtsfähige Organisation gegründet (alle als eingetragener Verein) mit Mitgliedern aus unterschiedlichen Bereichen der Region, z.B. Kommunen, Wirtschaft, Soziales, Kultur und Umwelt. Im Sinne des Leader-Konzeptes der EU sind sie die lokalen Aktionsgruppen (LAGn). Jede AktivRegion hat ein Regionalmanagement eingerichtet.
- Eine integrierte Entwicklungsstrategie bildet die Grundlage für die Arbeit der

AktivRegion. Hierbei wurden die regionsspezifischen Themen unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und des Klimaschutzes ausgearbeitet.

- Das Entscheidungsgremium der AktivRegion (i.d.R. der Vereinsvorstand) beschließt über ein jährliches Grundbudget von 250.000 bis zu 300.000 Euro an EU-Mitteln, die in etwa gleicher Höhe mit nationalen öffentlichen Mitteln kofinanziert werden müssen und wählt die Projekte aus, die gefördert werden sollen.

Das Entscheidungsgremium der AktivRegion setzt sich aus einem Anteil von mindestens 50% Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie aus kommunalen Vertretern zusammen.

- Über das Grundbudget hinaus können auch so genannte Leuchtturmprojekte gefördert werden. Hierfür stehen jährlich weitere EU-, Bundes- und Landesmittel zur Verfügung. Sie müssen sich einem landesweiten Wettbewerb stellen. Zu den Projektauswahlkriterien gehören die Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft, die Schaffung/Sicherung von Arbeitsplätzen, Kooperationen/ neue Partnerschaften, Schutz der natürlichen Ressourcen/ Klimaschutz sowie Innovation. Die Auswahl der Leuchtturmprojekte trifft der landesweite LAG AktivRegion Beirat, in dem alle 21 AktivRegionen stimmberechtigt sind. Die maximale Fördersumme für ein Projekt wurde vom Beirat auf 750.000 Euro festgesetzt.

Seit Anfang 2009 bis Ende 2010 wurden in 7 Beiratssitzungen insgesamt 36 Leuchtturmprojekte ausgewählt und befinden sich überwiegend zurzeit in der Umsetzung. Sie erhalten einen Gesamtzuschuss in Höhe von rd. 14,4 Mio. €. Damit können Brutto-Investitionen von rd. 48 Mio. Euro ausgelöst werden.

- Seit 2010 stehen den AktivRegionen zusätzlich für die Umsetzung des health checks (hc) zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) bis 2013 insgesamt ca. 18,6 Mio. € EU-Mittel zur Verfügung. Diese Mittel werden durch Aufstockung der jährlichen Grundbudgets auf die 21 AktivRegionen verteilt.

Die Umsetzung soll vorrangig als innovative Vorhaben in den Bereichen Klimawandel, erneuerbare Energien, Wasserwirtschaft und biologische Vielfalt erfolgen.

- Seit 2010 werden auch die EU-Mittel in Höhe von ca. 9,6 Mio Euro, die zurzeit für die Modernisierung ländli-

cher Wege zur Verfügung stehen, über die AktivRegionen umgesetzt und als zusätzliches Grundbudget zur Verfügung gestellt. Grundlage für den Einsatz der Fördermittel ist die Definition von Kernwegen im Rahmen eines ländlichen Wegekonzeptes.

- In AktivRegionen, die zur Gebietskullise des Zukunftsprogramms Fischerei gehören, können auch Projekte zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete aus dem Europäischen Fischereifonds (EFF) gefördert werden.
- Die Regionaldezernate des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) sind beratende Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppen und Zuwendungsstelle für die Mittel aus dem Bereich der ländlichen Entwicklung des MLUR. Sie handeln als „Förderlotsen“ der AktivRegionen und koordinieren auch die Umsetzung von Projekten, für die Mittel aus anderen Förderprogrammen des Landes in Frage kommen.
- Alle 21 AktivRegionen bilden ein landesweites Regionen-Netzwerk, das von der Akademie für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins koordiniert wird.

3. Eine Zwischenbilanz: Erfolge und Herausforderungen

Aufgrund des späten Starts der AktivRegionen Anfang 2009 ist eine belastbare Analyse der Wirkungen dieses Förderkonzeptes noch etwas verfrüht. Die bisherigen Erfahrungen seitens des MLUR und des LLUR sowie auch die Ergebnisse der Programm-Zwischenevaluierung (durchgeführt vom Johann Heinrich von Thünen-Institut vTI) geben aber schon einige Hinweise auf die Chancen und Herausforderungen der Umsetzung des Leader-Ansatzes in Schleswig-Holstein und auf Möglichkeiten der Weiterentwicklung – im Sinne eines „lernenden Konzeptes“.

Erfolge

- Wesentliche Ziele des Leader-Konzeptes wurden in Schleswig-Holstein bereits erreicht – zu diesem Ergebnis kommen auch die Zwischenevaluierung sowie eine Prüfung des Landesrechnungshofes:
 - o Der regionale integrierte Ansatz wird gegenüber einer rein sektoralen und örtlichen Förderung als positiv herausgestellt.
 - o Der flächendeckende Ansatz in Schleswig-Holstein hat schon zu einer deutlich verbesserten Zusammenarbeit geführt und auch in weniger erfahrenen Regionen wurden wichtige Vernetzungsprozesse angestoßen.

Beispiele für Leuchtturmprojekte der AktivRegionen 2009 und 2010

(vom AktivRegion-Beirat ausgewählt, z.T. noch nicht umgesetzt)

Aktiv Region	Leuchtturmprojekt
Nordfriesland-Nord	Wilhelminen-Hospiz Niebüll
Eider-Treene-Sorge	Kanu-Tourismus (Kooperation 3 AktivRegionen)
Südliches Nordfriesland	Besucherzentrum Meierei Witzwort
Dithmarschen	Waldmuseum Burg
Mitte des Nordens	Wohnprojekt Hürup für Demenzkranke
Mitte des Nordens	Seenlandschaft Handewitt-Wanderup
Mitte des Nordens	Gaststätte Alter Bahnhof Langballig
Schlei-Ostsee	Danewerk (Vorbereitung zur Anerkennung als UNESCO Weltkulturerbe)
Hügelland am Ostseestrand	Outdoor-Akademie Aschberg
Eider-und Kanalregion Rendsburg	Tourismus Nord-Ostsee-Kanal (Kooperation 5 AktivRegionen)
Eider-und Kanalregion Rendsburg	Wissens- u Erlebniszentrum Abfallwirtschaft (AW- Erle)
Steinburg	Störtörn - Kanuprojekt
Steinburg	Eventstandort Wacken
Steinburg	JugendCircus Ubuntu
Holsteiner Auenland	Jugendbildungsstätte Barmstedt
Holsteins Herz	"Ideen v. Küchentisch" Gemeindeentwicklung Wensin
Ostseeküste	Kirchenrouten (Kooperation 4 AktivRegionen)
Ostseeküste	Spielerlebnisswelten
Ostseeküste	Obst-Erlebnis-Garten Hohwachter Bucht
Schwentine Holsteinische Schweiz	Ländliches Kultur-, Bildungs- und Erlebniszentrum Hof Viehbrook
Schwentine Holsteinische Schweiz	Attraktivierung Schwimmhalle Plön
Wagrien Fehmarn	Adventure Golf Fehmarn
Wagrien Fehmarn	Zukunftspark Fehmarn
Wagrien Fehmarn	Touristische Infrastruktur Fehmarn, priv.-öff. Projekt Radwege
Herzogtum Lauenburg Nord	Wildpark Mölln
Herzogtum Lauenburg Nord	Jugendherberge Ratzeburg
Pinneberger Marsch & Geest	Reetdächer/Inwertsetzung historischer Elbmarschenhöfe
Pinneberger Marsch & Geest	MarktTreff Heidgraben
Alsterland	Ökolog. Erlebnishof Wulksfelde

- o Auch der Bottom-up-Ansatz mit den regionalen Steuerungsstrukturen LAG und Regionalmanagement hat seine Stärke bewiesen. Die Verbundenheit der Akteure hat das Engagement für ihre Regionen gestärkt.

- Nach Einschätzung des Fachreferates im MLUR hat die Abgabe von Verantwortung an die regionalen Akteure deren Selbstbewusstsein erheblich gestärkt. Die Akteure wurden zu mehr Eigeninitiative ermutigt. Kreative Kräfte konnten durch neue Partnerschaften mobilisiert werden. Auf breiter Ebene konnten eine Aufbruchstimmung und eine breite Mobilisierung erzeugt werden, zunächst insbesondere bei den privaten Akteuren. Im nächsten Schritt wurden hier jedoch auch Engpässe/Herausforderungen deutlich (siehe hierzu Herausforderungen).
- In dem relativ kurzen Zeitraum seit Anfang 2009 wurden bereits zahlreiche Projekte aus den Grundbudgets der

AktivRegionen sowie 36 größere Leuchtturmprojekte auf landesweiter Ebene umgesetzt bzw. sind auf dem Weg der Realisierung.

Kontinuierliche Erfolgserlebnisse sind wichtig, um die Motivation der Akteure aufrechtzuerhalten. Die Einzelprojekte sind auf den Internetseiten der AktivRegionen dargestellt, alle auch zugänglich über die homepage des AktivRegion Netzwerkes unter www.aktivregion-sh.de.

- Der landesweite AktivRegion-Beirat, in dem alle AktivRegionen vertreten sind, hat sich zu einem selbstbewussten Gremium entwickelt, das die Umsetzung des Förderprogramms mit steuert. Hier werden auch gemeinsam Lösungen für aktuelle Probleme gefunden.

Ein positives Beispiel hierfür ist das Problem fehlender Mittel zur öffentlichen Kofinanzierung privater Projekte. Der Beirat hat Anfang 2011 beschlossen, aus dem für Leuchtturmprojekte vorgesehenen Budget an

Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) jeder AktivRegion in 2012 ein Kontingent in Höhe von 30.000 Euro zur Kofinanzierung privater Projekte bereitzustellen.

- Die Einrichtung einer landesweiten Vernetzungsstelle der AktivRegionen bei der Akademie für ländliche Räume hat sich als wichtige und erfolgreiche Maßnahme erwiesen.

Dieses Forum wird vor allem von den Regionalmanagern genutzt, um ihre Erfahrungen auszutauschen und spezielle Fragestellungen zu vertiefen. Das Fachreferat im Ministerium und das LLUR sind ebenfalls in diesen Austausch eingebunden. (nähere Informationen unter www.aktivregion-sh.de)

AktivRegion Netzwerk *

- Besonders zu erwähnen ist auch die intensive Begleitung der AktivRegionen durch das Medienprojekt „AktivRegion21“ des Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlages (sh:z). Etwa jeden Monat wird eine AktivRegion mit ihren Projekten landesweit auf Sonderseiten des sh:z ausführlich präsentiert.

AktivRegion 21 Schleswig-Holstein

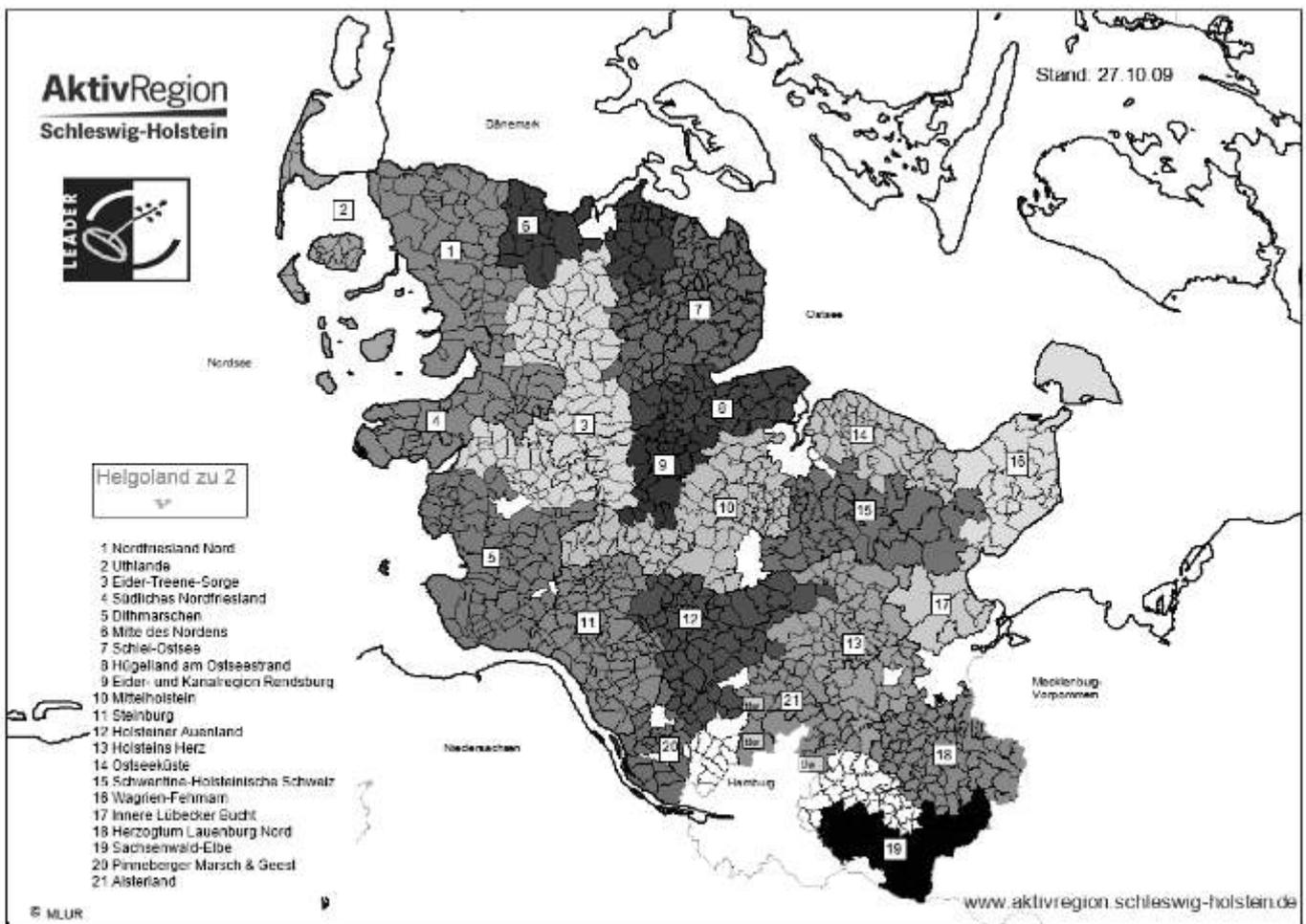
- Im Rahmen dieses Medienprojektes finden Bürgergespräche des Ministerpräsidenten Peter-Harry Carstensen statt. Der Landeschef besucht seit Anfang Januar 2009 jede AktivRegion und gibt den Bürgern die Möglichkeit, ihre Sorgen und Erfolge im Zusammenhang mit dieser Förderinitiative mit ihm zu teilen. Das 21. Bürgergespräch findet am 15. Juni 2011 in der Gemeinde Ratekau statt. Die offizielle Abschlussveranstaltung zur Reihe der Bürgergespräche findet am 18.06.2011 im Rahmen der Projektbörse der AktivRegionen Schleswig-Holstein „Wir machen Zukunft“ in Kiel statt.

Herausforderungen

- Zum Teil nicht vorhersehbare bzw. nicht beeinflussbare Veränderungen führten in relativ kurzen Abständen zu Änderungen der Förderbedingungen. Dies hat eine Verunsicherung bei den Akteuren in AktivRegionen ausgelöst. Die Übernahme von Verantwortung in neuen Aufgabenfeldern erfordert jedoch verlässliche und nachvollziehbare Rahmenbedingungen.
- Als Hemmnis zeigen sich die Vorschriften des Verwaltungs- und Kontrollsystems der EU im Bereich des ELER. Dieses System ist an die Förderung im Bereich der 1. Säule der Agrarförderung angepasst und im Prinzip nicht für die integrierte ländliche Entwicklung geeignet, d.h. es passt nicht zu den nicht-standardisierbaren Einzelprojekten der AktivRegionen.

Die Einbindung des Leader-Konzeptes in die Mainstream-Förderung hat zu einer Eingrenzung des Förderspektrums im Vergleich zur vergangenen Förderperiode LEADER+ geführt. Diese Verengung wird dem Anspruch eines integrierten multisektoralen Ansatzes nicht gerecht. Eine Erweiterung der Fördermöglichkeiten hat die EU über innovative Vorhaben geschaffen, diese Möglichkeit wird bisher aber wenig genutzt.

- Private Projektträger werden durch die Vorgabe einer öffentlichen Kofinanzierung der EU-Mittel in ihrem Engagement gebremst. Die beiden EU-Strukturfonds (EFRE und ESF) haben diese Vorschrift nicht. Für dieses Problem wurde Anfang 2011 allerdings gemeinsam ein Lösung gefunden (siehe hierzu den Hinweis unter Erfolge).
- Als Ergebnis des health-checks zur Gemeinsamen Agrarpolitik wurden während der Laufzeit des Programms zusätzliche Mittel für die so genannten „Neuen Herausforderungen“ zur Verfügung gestellt. Ein großer Teil dieser Mittel soll in Schleswig-Holstein über



die AktivRegionen umgesetzt werden. Die abweichenden Förderbedingungen führen zu einer wachsenden Komplexität bei der Projektentwicklung.

- Seit 2010 werden die EU-Mittel zur Modernisierung ländlicher Wege über die AktivRegionen umgesetzt. Zurzeit wird die Realisierung vor allem dadurch gebremst, dass die Gemeinden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Ausbaubeiträge der Anlieger einfordern müssen.
- Einerseits kann positiv festgestellt werden, dass die Vorteile der Kooperation gegenüber dem Kirchturmdenken Eingang in viele Köpfe gefunden haben. Andererseits zeigt sich aber auch eine Schattenseite. Insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels werden wichtige örtliche Themen wie die Daseinsvorsorge und Innenentwicklung der Dörfer zurzeit nur in wenigen AktivRegionen ausreichend berücksichtigt.

4. Fazit

Die Erfahrungen aus der aktuellen und aus den früheren Förderperioden zeigen, dass die Entscheidung richtig gewesen ist, die Umsetzung der EU-, Bundes- und

Landesmittel aus dem Bereich der ländlichen Entwicklung auf die landesweit einheitliche Strategie der AktivRegionen auszurichten. Die Erfolge und Chancen sind insgesamt stärker zu gewichten als die Herausforderungen. Auch die Rückmeldungen aus den AktivRegionen bestätigen dies. Inzwischen haben die regionalen Akteure zunehmend Kompetenzen aufgebaut, um die übertragenen Aufgaben inklusive der Herausforderungen leichter zu bewältigen.

Diese positive Gesamteinschätzung soll auch in Zukunft dazu führen, dass in allen Sektoren – von der Wirtschaft über die Ökologie bis zu kulturellen und sozialen Entwicklungen – immer dann, wenn es möglich ist, dieser Ansatz „von unten“ vorrangig zum Tragen kommt. Dabei sollte der Blick aber nicht nur auf die Fördermöglichkeiten des Ministeriums für ländliche Räume gerichtet, sondern – wie bereits vielfach praktiziert – die Förderprogramme verschiedener Ressorts geprüft und somit auch die ressortübergreifende Zusammenarbeit angeregt werden. Das Maßnahmenspektrum für den Einsatz der Mittel aus den Grundbudgets sollte erweitert werden.

Vieles deutet darauf hin, dass die Leader-

Methode in der kommenden Förderperiode ab 2014 weiter geführt wird. Definitive Aussagen können aktuell aber noch nicht getroffen werden, da die Diskussionsprozesse in Brüssel noch in vollem Gange sind. Schleswig-Holstein setzt sich dafür ein, dass die administrativen Rahmenbedingungen, insbesondere das Verwaltungs- und Kontrollsystem, besser an die Bedarfe der integrierten ländlichen Entwicklung angepasst werden.

Um Antworten auf die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der ländlichen Räume (u.a. durch den demografischen Wandel) zu entwickeln, benötigen wir das Wissen und die Fähigkeiten möglichst vieler Menschen in den Regionen. Der Leader-Ansatz der AktivRegionen ist ein geeignetes und lernendes Instrument, um die dazu geforderten kreativen und engagierten regionalen Akteure aus unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft zu mobilisieren und gemeinsam zukunftsfähige Lösungen zu erarbeiten.

Nähere Informationen unter www.AktivRegion.Schleswig-Holstein.de zum Regionennetzwerk unter: www.aktivregion-sh.de

Landesfeuerwehrversammlung 2011¹

Landesbrandmeister Detlef Radtke

Einleitung

Feuerwehren haben im Land ein großes Ansehen. Die Bürgerinnen und Bürger verbinden mit der Feuerwehr den Anspruch auf Schutz und Hilfe in allen Gefahrensituationen. Sie verlassen sich auf den Rat der Feuerwehr, wenn es um vorbeugende Maßnahmen geht, sie verlassen sich auf die Feuerwehr, wenn Menschenrettung und Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Die Bürger erwarten schnelle und professionelle Hilfe, zu jeder Tages- und Nachtzeit.

Feuerwehr ist für viele auch der Motor, um den Zusammenhalt in den Gemeinden zu erhalten. Die Feuerwehren in Schleswig-Holstein erfüllen die Anforderungen, freiwillig, ehrenamtlich und auch wirtschaftlich. Es gibt keine Alternative zu dem vorhandenen kostengünstigen flächendeckenden Hilfeleistungssystem mit Freiwilligen Feuerwehren.

Pflichtfeuerwehren sind keine dauerhafte Lösung, da durch Zwang keine Motivation erreichbar ist. Berufsfeuerwehren sind in der Fläche aufgrund der laufenden Personalkosten unbezahlbar.

Wer die heutige Qualität in der Sicherheit auch zukünftig erwartet, muss also zwangsläufig das Ziel haben, das derzeitige Hilfeleistungssystem zu erhalten.

Hierbei ist jede Freiwillige Feuerwehr wichtig, egal, ob sie viel oder wenige Einsätze hat. Die Anzahl an Einsätzen darf nicht das Maß für die Notwendigkeit einer Feuerwehr sein.

Die Städte und Gemeinden wissen, dass es sich lohnt, zusammen mit ihren Feuerwehren um den Erhalt der vorhandenen ehrenamtlichen Struktur zu kämpfen.

1. Mitglieder

Mitglieder werben

Neben professioneller Ausbildung, einer bedarfsgerechten Unterbringung und Ausstattung sind vor allem die Mitglieder in den Einsatzabteilungen von entscheidender Wichtigkeit. Das Personalproblem ist die größte Herausforderung in der Gegenwart und der Zukunft.

Der Landesfeuerwehrverband und die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände haben mit ihren Feuerwehren seit 2006 die Image- und Werbekampagne zur Mitgliederwerbung in den Vordergrund ihrer Bemühungen gestellt. Werbung läuft nach Gesetzmäßigkeiten des Marketings ab. Wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Werbung ist der Wiedererkennungswert und die Beharrlichkeit. In den letzten Jahren gab es viele Aktionen, die bundesweite Beachtung erfahren haben:

- Mitmachtage
- Werbe- und Imagefilm
- Größte Glückwunschkarte zur Gründung der 400. Jugendfeuerwehr
- Kampagne zum Geburtstag der ältesten Jugendfeuerwehr der Welt
- Plakataktionen („Klorolle“ und „Frauen an den Brandherd“)
- Führungslehrgänge im Jugendfeuerwehrzentrum zur Unterstützung des Überganges von der Jugendabteilung in die Einsatzabteilung
- Baupflanzaktionen mit Jugendfeuerwehren
- Feuerwehraktionstage im Hansapark
- Werbung auf knallroten Bussen im Personennahverkehr
- Großflächenplakataktion (Start Ende 2010, Ministerpräsident klebt das 1. Plakat)
- Neueste Aktion „Unsere Jugendfeuerwehr- 112% Zukunft“

Die Anstrengungen der Feuerwehren haben sich gelohnt. Der Mitgliederbestand ist den letzten drei Jahren in den Freiwilligen Feuerwehren landesweit gestiegen, nachdem vorher 14 Jahre lang die Zahlen jährlich zurückgegangen sind. Die Zahlen sind Motivation, auf keinen Fall Grund zum Ausruhen. Die Freiwilligen Feuerwehren müssen vor Ort in der Werbung weitermachen, aber nicht allein,

¹ Ansprache von Landesbrandmeister Detlef Radtke zur Landesfeuerwehrversammlung 2011 am 30.04.2011 in Groß Grönau

sondern zusammen mit den Trägern der Feuerwehr, mit Politik und Verwaltung. Jede Stadt und Gemeinde ist aufgefordert, sich jetzt zusammen mit den Feuerwehren um den Erhalt ihrer Mitgliederbestände zu bemühen.

Freiwillige Feuerwehr ist ein Ehrenamt und wird nicht entlohnt. Ich denke aber, dass weitere Anreize geschaffen werden müssen, um langfristig das System der Freiwilligen Feuerwehren zu erhalten. Als Erstes wird natürlich der Anreiz durch die vielseitige und interessante Arbeit in der Feuerwehr selbst geschaffen. Viele sprechen vom „besten Hobby der Welt“. Ich denke dennoch, dass künftig weitergehende Anreize erforderlich sind, die aus meiner Sicht keine Bezahlung darstellen.

Ich kann mir hier Folgendes vorstellen:

- Größtmögliche Anerkennung der Feuerwehr-Ausbildung für Beruf und Studium
- Kostengünstige Mietwohnungen oder Grundsteuerermäßigungen
- Beteiligung an Kinderbetreuungskosten
- Kostenfreie Nutzung von städtischen Einrichtungen wie Schwimmhallen, Bibliotheken und Volkshochschulkursen
- Kostenlose Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs
- Einstellung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr in Verwaltung und Betriebe der Städte und Gemeinden.
- Zulassen, dass Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr als interne Bewerber gelten und sich auf interne Stellenausschreibungen in Städten und Gemeinden bewerben können
- Anrechnung der Feuerwehrdienstzeiten auf die Rentenpunkte

Es gibt sicherlich noch viel mehr Ideen. Ich bin sicher, dass nicht alles auf Gegenliebe stößt und die Umsetzung teilweise schwierig ist. Ich warne aber davor, gleich zu Beginn Ideen zu früh zu verwerfen. Zum Erhalt unseres Feuerwehrsyste- ms sind sämtliche Ideen und Vorschläge erforderlich und haben Anspruch auf eine sachliche Bewertung. Es darf nichts unversucht bleiben.

Mitglieder halten

Die Mitgliederwerbung hat bei vielen Feuerwehren höchste Priorität. Das ist gut, darf aber nicht von der Notwendigkeit ablenken, dass vorhandene Mitglieder gehalten werden müssen. Es ist viel Zeit in neue Mitglieder investiert worden, damit sie sicher und professionell ihren Feuerwehrdienst in den unterschiedlichsten Bereichen versehen können.

Die Kameradinnen und Kameraden wollen und müssen gefordert und gefördert werden. Fähigkeiten der Einzelnen sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Mitglieder der Feuerwehren haben einen Anspruch auf klare Zielvorgaben. Hierfür ist Kommunikation und Information in den Feuerwehren besonders wichtig.

Die Führungskräfte der Feuerwehren dürfen nicht nur Einsatztaktik vermitteln, sondern sie müssen auch die Grundlagen der Menschenführung kennen und danach handeln.

Mit den „Integrationslehrgängen“ bietet der Landesfeuerwehrverband eine Fortbildung für Führungskräfte im Bereich der Menschenführung an. Es hat sich mittlerweile herumgesprochen, dass die Seminarreihe hervorragende Ergebnisse liefert, die die Teilnehmer in ihren Wehren sofort nutzen können.

Jugendarbeit

Mit der Jugendarbeit bieten die Feuerwehren den Jugendlichen einerseits eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung an, andererseits brauchen die Feuerwehren den Nachwuchs für ihre Einsatzabteilungen.

Erfolgreiche Jugendarbeit wurde auch in 2010 durchgeführt. Es gibt mittlerweile 416 Jugendfeuerwehren in Schleswig-Holstein mit 9568 Mitgliedern.

Erfreulich ist der hohe Anteil von Mädchen. 24 % beträgt der Anteil.

Erfreulich ist auch die hohe Übertrittsrate von 561 Jugendlichen, die von der Jugendabteilung in die Einsatzabteilung gewechselt sind. Bedauerlich ist, dass jährlich ca. 1400 Jugendliche die Jugendfeuerwehr verlassen. Es muss gelingen, die Anzahl der Austritte zu senken.

Jugendarbeit ist Investition in die Zukunft, die nicht kostenfrei zu haben ist. Mit großer Sorge beobachtet der Landesfeuerwehrverband die Entwicklung der Fördermittel des Landes für die Jugendarbeit.

Kürzungen der Landesmittel im Jugendbereich werden vom Landesfeuerwehrverband abgelehnt. Hiermit werden die falschen Signale gesetzt, in einer Zeit, in der der demografische Wandel besondere Anstrengungen von den Jugendorganisationen erfordern.

Kürzungen gefährden die Arbeit der Jugendverbände in Schleswig-Holstein.

Kindergruppen

Das Thema Kinderfeuerwehr ist ein bundesweites Thema, dass in den Bundesländern unterschiedlich bewertet wird.

Auch in Schleswig-Holstein wurde das Thema in 2009 und 2010 ausführlich diskutiert. Mit der Beratung des Brandschutzgesetzes haben sich die Kreis- und Stadtwehrführer darauf geeinigt, dass das Eintrittsalter in die Jugendfeuerwehr unverändert bei 10 Jahren bleiben soll. Sofern Kindergruppen zum Zwecke der Brandschutzerziehung gegründet und betrieben werden sollen, kann dies nicht in der Trägerschaft der Feuerwehr ablaufen. Hierfür sind andere Trägerschaften heranzuziehen. Diese Entscheidung ist in Schleswig-Holstein umgesetzt. Unabhängig davon interessiert sich der Landesfeuerwehrverband für die Entwicklungen auf Bundesebene und ist an Ergebnissen



Landesgeschäftsführer Bülow spricht das Grußwort für die Gemeinden



Landesbrandmeister Radtke spricht zur Versammlung

und Erfahrungen mit Kindergruppen in anderen Trägerschaften interessiert. Der Landesfeuerwehrverband hat in Schleswig-Holstein eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Entwicklungen und Erfahrungen analysieren sollen, um dann den Kreis- und Stadtwehrführern Vorschläge zu unterbreiten, wie künftig mit Kindergruppen umgegangen werden soll.

Einsatzfähigkeit:

Helfen wollen ist das Eine, helfen können ist das Andere.

Die Anzahl an Mitgliedern in den Feuerwehren ist ein wichtiger Schlüssel zur Einsatzfähigkeit und zum Erhalt des flächendeckenden Hilfeleistungssystems. Es ist schwer genug, Mitglieder zu werben und zu halten.

Zur Einsatzfähigkeit von Feuerwehren gehören neben einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern zusätzlich noch

- eine bedarfsgerechte Anzahl von Fahrzeugen und Geräten
- ausreichend Führungskräfte
- Atemschutzgeräteträger
- eine gute Ausbildung
- Kraftfahrer für Einsatzfahrzeuge
- Alarmpläne für die Zusammenarbeit

Ausbildung:

Die Ausbildung ist Voraussetzung für den Einsatzerfolg. Eine gute Ausbildung trägt dazu bei, dass qualifizierte Arbeit geleistet werden kann und die Unfallrisiken im Einsatz reduziert werden. Die Ausbildungen auf Landes- und Kreis- und Standortebene sind aufeinander abgestimmt. Grundlagen sind die Dienstvorschriften, die die Ausbildung vereinheitlichen. Individuelle Auslegungen oder eigenmächtige Alleingänge in der Umsetzung sind Zusammenarbeit von Feuerwehren nicht dienlich.

Wenn es etwas in der Ausbildung etwas zu verbessern gibt, dann muss dies in den richtigen Gremien auf den Tisch. Es ist sehr wichtig, dass die Erfahrungen auf Kreis- und Standortebene gesammelt und der Landesfeuerweherschule zurückgemeldet werden, um die Ausbildung weiter zu optimieren.

Funktionsträger haben im Einsatz eine große Verantwortung für den Einsatzerfolg, aber vor allem auch für die ihnen anvertrauten Einsatzkräfte. Dies trifft verstärkt auf die Führungskräfte zu. Man wird nicht als Feuerwehrführungskraft geboren.

Es ist erforderlich, rechtzeitig Führungskräfte auszubilden, um bei Nachfolgeregelungen auch Kameradinnen und Kameraden zu haben, die nicht ins kalte Wasser gestoßen werden und aufgrund fehlender Vorkenntnisse den großen Herausforderungen nicht gewachsen sind. Führungskräfte müssen sich auch fortbilden, um auch künftige Lagen bewältigen zu können.

Feuerwehrführerschein:

Die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren ist auch abhängig von der Anzahl der Fahrer von Einsatzfahrzeugen. Mit der Einführung des neuen EU-Rechts können die Inhaber der Fahrerlaubnisklasse B nur noch Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen fahren. Auf die Gemeinden sind weitere Kosten hinzugekommen, indem sie die Kosten für die Ausbildung der Führerscheine Klasse C1 für Fahrzeuge bis 7,5 Tonnen tragen müssen. Der Deutsche Feuerwehrverband hatte sich zusammen mit den Landesfeuerwehrverbänden seit Jahren darum bemüht, Ausnahmeregelungen für das Fahren von Einsatzfahrzeugen zu erwirken.

Es ist gelungen, das Thema durch die Feuerwehren erneut zu platzieren. Nun zeichnet sich sogar eine Regelung bis 7,5 Tonnen ab. Am 27.05.2011 wird sich der Bundesrat abschließend mit dem Gesetz beschäftigen. Das Gesetz sieht vor, dass Feuerwehren und andere Hilfeleistungsorganisationen eine organisationsinterne Einweisung und Prüfung auf Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 7,5 Tonnen selbst durchführen können. Wenn der Bundesrat dem Gesetz zustimmt, und das Gesetz veröffentlicht ist, haben die Landesregierungen die Möglichkeit dieses Gesetz in ihre regionalen Gegebenheiten zu übertragen. Ende des Jahres 2010 hatte sich der schleswig-holsteinische Landtag mit dem Thema „Führerschein“ beschäftigt und einstimmig für die Sonderregelung, d.h. die organisationsinterne Einweisung und Prüfung bis 7,5 Tonnen ausgesprochen.

Atemschutztauglichkeit und Fitness:

Der Einsatzerfolg hängt häufig davon ab, dass Feuerwehren unter Atemschutz-Geräteträger an der Einsatzstelle ist eine wichtige Größe. Nur mit Eigenschutz ist es möglich dicht an Einsatzstellen heranzugehen um gezielt die Gefahrenabwehr durchzuführen. Ich fordere alle Führungskräfte auf, die Ausbildung von neuen Geräteträgern voranzutreiben und langfristig für die Atemschutz-Tauglichkeit der Einsatzkräfte zu sorgen. Jedes Feuerwehrmitglied, insbesondere der Atemschutz-Geräteträger ist einerseits selbst für seine Fitness verantwortlich, andererseits kann es bei sportlichen Betätigungen in der Gruppe im Feuerwehrdienst viel Spaß geben und der „innere Schweinehund“ wird leichter überwunden.

Ich bitte die Gemeinden, ihre Feuerwehren zu unterstützen, in dem den Feuerwehren Sportstätten zur Verfügung gestellt werden, damit der Dienstsport gemacht werden kann. Fitness heißt nicht Leistungssport, Fitness heißt Bewegung und gesunde Ernährung.

Investitionsstau Feuerwehrfahrzeuge

Die Feuerwehren haben in Schleswig-Holstein ca. 3.200 Einsatzfahrzeuge für Brandschutz und Technischer Hilfe. Von diesen Fahrzeugen sind 70 % älter als 10 Jahre und 40 % älter als 20 Jahre. Der Landesfeuerwehrverband hat daraus eine Investitionssumme von 360 Mio € ermittelt, die die Kommunen in Schleswig-Holstein innerhalb von 10 Jahren insgesamt für Ersatzbeschaffungen aufbringen müssen. Dies sind jährlich 36 Mio € Investitionen, also eine gigantische Summe, die ohne Zuschüsse aus der Feuerchutzsteuer nicht realisierbar wäre. Schon jetzt zeichnet sich ein Investitionsstau ab, da die Mittel in den Kommunen in der Höhe nicht verfügbar sind.

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass es Gemeinden gibt, die ihre Beschaffungen von Einsatzfahrzeugen untereinander abstimmen und gemeinsame längerfristige Planungen durchführen. Dieses Verfahren bietet sich an, um die gemeindespezifischen Anforderungen an die Fahrzeuge auf ein Minimum zu beschränken und damit Kosten einzusparen. Noch besser wäre es, wenn sich die Feuerwehren darauf einigen könnten, mehrere baugleiche Fahrzeuge für mehrere Städte und Gemeinden in Form von Sammelbeschaffungen auszuschreiben.

Unter dem Kostendruck muss gefragt werden, ob wirklich jede individuelle Ausführung die Mehrkosten bei der Beschaffung rechtfertigt. Wenn ich über Fahrzeugbeschaffungen und über knappe Haushaltsmittel der Kommunen spreche, dann möchte ich an dieser Stelle die Machenschaften großer Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen auf das schärfste verurteilen. Gewinne machen ist das Ziel der sozialen Marktwirtschaft. Profitgier gehört aber nicht dazu. Ich hoffe, dass es nicht nur zu sogenannten Selbstreinigungsprozessen innerhalb der Fahrzeughersteller kommt, sondern dass auch die Kommunen entschädigt werden, die einen finanziellen Schaden aus den Kartellmachenschaften erlitten haben. Der Deutsche Städte- und Gemeindetag hat sich der Sache angenommen.

Fest steht, der finanzielle Schaden könnte schnell behoben werden. Der moralische Schaden - der Vertrauensverlust zu den Fahrzeugherstellern - wird schwer wieder zu reparieren sein.

Feuerwehrbedarfsplanung:

Der Brandschutz ist in SH eine kommunale Angelegenheit in der Zuständigkeit von über 1100 Gemeinden und Städten. Jede Gemeinde ist verantwortlich für die Sicherstellung der Gefahrenabwehr in ihrem Zuständigkeitsbereich für den Brandschutz und für die Technische Hilfe. Mit einer Bedarfsplanung werden Stärken und Schwächen von Feuerwehren aufgezeigt. Ich em-

pfehle den Feuerwehren sich mit der Bedarfsplanung zu beschäftigen. Hierfür steht ein Programm auf dem Server der Landesfeuerwehrschule zur Verfügung. Derzeit wird das Programm erweitert um das Modul der Alarm- und Ausrückordnung.

An dieser Stelle möchte ich mich bei der Landesfeuerwehrschule aber vor allem auch bei allen Mitwirkenden aus den Feuerwehren dafür bedanken, dass ein wichtiges Hilfsmittel in Schleswig-Holstein erarbeitet wurde, um das uns andere Bundesländer beneiden.

Facharbeit:

Der Landesfeuerwehrverband hatte im Jahr 2007 die Facharbeit neu strukturiert mit den Zielen:

- kleinere Arbeitsgruppen
- klare Verantwortlichkeiten
- klare Zielvorgaben
- eindeutige Informationswege
- Transparenz von Arbeitsergebnissen

Mittlerweile gibt es mit der neuen Struktur sehr gute Erfahrungen und Erfolge. Themen mit landesweiter Auswirkung werden identifiziert und bearbeitet. Anfragen aus den Mitgliedsverbänden werden behandelt, Protokolle dokumentieren die Ergebnisse. Die Kommunikation zwischen den Fachleuten des Landesfeuerwehrverbandes und der Mitgliedsverbände wurden verbessert. Eine Vielzahl von Foren wurden durchgeführt und damit der Erfahrungsaustausch intensiviert. Ich danke den ehrenamtlichen Fachleitern, dass sie zum Gelingen der Facharbeit entscheidend beitragen.

Die Ergebnisse sind umfassend im vorliegenden Jahresbericht dargestellt.

Zusammenarbeit

Zusammenarbeit bei Großschadenslagen und Katastrophen

Der Brandschutz in Schleswig-Holstein ist eine kommunale Pflichtaufgabe der Träger der Feuerwehren in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden.

Um aber die Herausforderungen bei Großschadenslagen und Katastrophen bewältigen zu können, ist es erforderlich, dass die Landesregierung als oberste Katastrophenschutzbehörde dafür sorgt, dass in Zusammenarbeit mit den Kreisen/kreisfreien Städten durch gute Planung und Abwicklung es immer zu einem Einsatzerfolg kommt. Einsätze größeren Ausmaßes können nur gemeindeübergreifend, kreisübergreifend, oder sogar nur länderübergreifend abgearbeitet werden. Hierfür ist es erforderlich, dass die Risiken in einer landesweiten Gefahrenanalyse im Vorwege erkannt werden, aus der dann konkrete Einsatzplanungen erfolgen müssen. Hierfür ist eine Übersicht erforderlich, aus der erkennbar ist, welche konkreten Einsatzmittel in welcher

Zeit verfügbar sind und an welchen Standorten die Einsatzmittel vorgehalten werden. Unter dem Namen „denis II plus“ ist der bisherige Versuch gescheitert, landesweit eine entsprechende Datenbank einzuführen. Bei den Einsatzplanungen müssen neben der Feuerwehr das THW und andere Hilfsorganisationen mit beteiligt sein. Für die Bewältigung der Gefahrenabwehr wird in Schleswig-Holstein künftig ein starkes Referat für das Feuerwehrewesen und den Katastrophenschutz benötigt.

Der Landesfeuerwehrverband mit seinen Mitgliedsverbänden begrüßt ausdrücklich die Entscheidung des Innenministers, das Feuerwehrewesen und den Katastrophenschutz in einem neuen Referat in der Kommunalabteilung des Innenministeriums zu bündeln. Damit können Synergien zwischen der kommunalen Gefahrenabwehr und den Aufgaben des Landeskatastrophenschutzes genutzt werden. Schnittstellen werden minimiert, Prozesse der Kommunikation werden optimiert. Mit der Entscheidung des Ministers wird eine wichtige Forderung des Landesfeuerwehrverbandes erfüllt.

Ich danke Ihnen, Herr Minister Schlie, dass Sie unsere Anregungen aufgegriffen und umgesetzt haben.

Dies heißt nicht, dass es für den Landeskatastrophenschutz ausreichend ist, sich auf die Einsatzmittel zu verlassen, die im kommunalen Bereich vorhanden sind. Ganz im Gegenteil. Der Katastrophenschutz, der in der Verantwortung des Landes liegt, erfordert in jedem Fall nachhaltige zusätzliche Investitionen des Landes. Spätestens nach den Ereignissen in Fukushima ist der Welt klageworden, dass nichts ausgeschlossen werden kann. Es ist nicht die Frage, ob etwas passiert, sondern nur wann und wo etwas passiert. Darauf müssen wir vorbereitet sein. Mit Bedauern haben die Feuerwehren zur Kenntnis genommen, dass der Leiter des Brandschutzreferates Ministerialrat Schönherr am 01.06.2011 in den wohlverdienten Ruhestand geht. Die Feuerwehren freuen sich auf den Nachfolger Gerhard Brüggemann. Die Feuerwehren Schleswig-Holsteins reichen Ihnen, Herr Brüggemann, die Hand zur Zusammenarbeit. Es gibt genug zu tun, packen wir es gemeinsam an.

Digitalfunk:

Die Einsatzkräfte aller Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben müssen gemeinde- und kreisübergreifend tätig sein, dies gilt insbesondere im Katastrophenschutz. Dies setzt eine geordnete Einführung des Digitalfunks im ganzen Land voraus. Sollte das nicht gelingen, ist der Einsatzerfolg im Katastrophenschutz massiv gefährdet. Alle Beteiligten sind aufgefordert, hierbei nach Kräften zu unterstützen. Es nützt nichts,

immer wieder die „ollen Kamellen“ herauszuholen und darauf hinzuweisen, dass der Digitalfunk doch schon seit 2006 hätte eingeführt sein sollen. Nach vorne blicken muss die Lösung sein.

Ich bitte Sie, Herr Minister Schlie, die Einführung des Digitalfunks im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz erneut zu bewerten und steuernd in die Entscheidungsprozesse der Kreise einzugreifen. Es zeichnet sich auch eine erneute Schwierigkeit bei der Einführung des Digitalfunks im kommunalen Bereich ab. Nach meinem Kenntnisstand akzeptieren die Krankenkassen nicht die vorliegende Betriebskostenvereinbarung, obwohl bei den Verhandlungen alle Partner, auch die Krankenkassen, am Verhandlungsergebnis beteiligt waren. Ich bitte Sie, Herr Innenminister, auf höchster Ebene Gespräche zu führen, um eine weitere drohende Terminverschiebung im Digitalfunk abzuwenden. Die Landesregierung muss steuernd in den Prozess zur Einführung des Digitalfunks stärker eingreifen. Hier schließe ich die weitergehende Ordnung der Leitstellenlandschaft ausdrücklich mit ein.

Ich möchte noch einen Blick in den kommunalen Bereich richten. Es fehlte im kommunalen Bereich in der Vergangenheit an einem Ansprechpartner, der die fachlichen Fragen mit den Anwendern des nichtpolizeilichen BOS Bereiches abstimmt. Der Landesfeuerwehrverband hatte hierzu mit einem Positionspapier frühzeitig Stellung bezogen und mindestens eine Planstelle für den kommunalen Bereich gefordert. Seit 01.09.2010 ist Kamerad Dirk Oesau als Digitalfunk-Koordinator für den nichtpolizeilichen Bereich im Innenministerium eingestellt worden. An dieser Stelle danke ich Ihnen, Herr Minister Schlie, für die Unterstützung, eine neue Stelle einzurichten.

Es gibt viele Fragen, die u.a. zwischen Polizei und Kommunen besprochen und abgestimmt werden müssen. Es handelt sich um technische und betriebliche Fragen, die alle Kreise und kreisfreien Städte betreffen. Eine besondere Herausforderung ist es dafür zu sorgen, dass es eine größtmögliche Sortenreinheit bei den Endgeräten gibt. Ein Wildwuchs bei der Beschaffung wird am Ende nicht bezahlbar sein und kann nur vermieden werden, wenn es Sammelbeschaffungen gibt.

Während bei analogen Funkgeräten der Lötkolben zur Einstellung eines Gerätes ausreichte, müssen die neuen Endgeräte an eine Schnittstelle zur Konfiguration angeschlossen werden.

Die neuen Geräte erfordern regelmäßige Softwareupdates. Hier kann man eine große Produktpalette bei den Endgeräten nicht gebrauchen.

Leitstellen:

Seit Jahren wissen wir, dass die Ein-

führung des Digitalfunks auch Auswirkungen auf die Leitstellen hat. Die Einbindung der Leitstellen in den Digitalfunk wird kostenmäßig eine große Rolle spielen. Es geht hierbei um Investitionen und laufende Kosten im Betrieb. Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass die Leitstellenlandschaft in Schleswig-Holstein noch zu kleinteilig ist. Hier wird es langfristig in der Zukunft noch Änderungen geben müssen.

Ausblick:

Das Feuerwehrwesen hat im Lande ein hohes Ansehen und ein großes Gewicht. Hierzu hat vor allem die professionelle Arbeitsweise der Feuerwehren beigetragen, aber auch die Arbeit der Interessensverbände, Kreis-/Stadtfeuerwehrverbände und Landesfeuerwehrverband. Es gibt in vielen Themenbereichen einen engen Schulterschluss des Landesfeuerwehrverbandes zu den kommunalen Verbänden. Der Landesfeuerwehrverband hat

die Zusammenarbeit auf allen Ebenen von Politik, Verwaltung und Wirtschaft weiter intensiviert, mit dem Ziel, das ehrenamtliche Hilfeleistungssystem zukunftsfähig zu halten.

Die Mitgliederwerbung und Nachwuchsförderung muss künftig den höchsten Stellenwert in den Städten und Gemeinden haben. Drei Jahre Erfolg bei der landesweiten Mitgliederwerbung macht Mut zur Fortsetzung der Werbe- und Imagekampagne. Wer sich für die Zukunft interessiert, der muss heute dafür sorgen, dass das Ehrenamt gestärkt wird, um es langfristig zu erhalten. Verantwortungsbewusstsein, Hilfsbereitschaft, Teamgeist und Kreativität sind wesentliche Bestandteile der Freiwilligen Feuerwehren. Dies sind langfristige Investitionen in die Zukunft, die nicht von Finanz- und Wirtschaftskrisen abhängig sind, sondern lediglich von dem Handeln der heutigen Generation.

Die Bürgerinnen und Bürger fordere ich

auf, Kontakt mit ihrer Freiwilligen Feuerwehr in ihrer Gemeinde, in ihrer Stadt aufzunehmen. Freiwillige Feuerwehr lebt davon, dass sich Bürger an der ehrenamtlichen Arbeit beteiligen. Neben der Einsatzfähigkeit, neben der Brandschutzerziehung in Kindergärten und Schulen, neben der Jugendarbeit kann man bei der Freiwilligen Feuerwehr soziale Kompetenz und Teamgeist erleben und gestalten. Die Aufgabenvielfalt ist groß, jeder Bürger kann sich bei uns wiederfinden und die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr zu einem interessanten Hobby machen.

Am Ende meines Berichtes möchte ich mich bei allen bedanken, die in den Feuerwehren tätig sind, bzw sich für das Feuerwehrwesen auf die unterschiedlichste Weise eingesetzt haben. Unterstützen Sie bitte weiterhin das Feuerwehrwesen in Schleswig-Holstein.

75jähriges Jubiläum Landesfeuerwehrschnule Schleswig-Holstein

Gerhard Brüggemann, Leiter der Landesfeuerwehrschnule

Seit 75 Jahren werden in Harrislee an der Landesfeuerwehrschnule Schleswig-Holstein Feuerwehrlente für ihre Führungs- und Einsatzaufgaben vorbereitet.

Erfreulich ist, dass in den letzten Jahren vermehrt Frauen Führungsfunktionen in den Feuerwehren wahrnehmen und somit an Führungslehrgänge an der Landesfeuerwehrschnule Schleswig-Holstein teilnehmen. Vieles während dieses 75jährigen Bestehens änderte sich. Fahrzeug- und Löschnetechniken wurden moderner und anspruchsvoller, die Ausbildungsmethoden wandelten sich von der Frontalbildung zur Lernpartnerschaft, die

Medienlandschaft von der Kreide zu anschaulichen Präsentationstechniken.

Unverändert bleibt das Bemühen um den Lernerfolg des Einzelnen. Dies erfordert in dieser besonderen Ausbildungssituation nach wie vor Unterstützung, Förderung und Verständnis. Diese menschlichen Fähigkeiten können keine Methode und keine Präsentationstechnik ersetzen; sie sind nach wie vor Garanten des Ausbildungserfolgs und unterscheiden sich nicht von denen in den Anfängen der Landesfeuerwehrschnule im Jahr 1936. Wie alles begann ...

Ab 1933 oblag dem Provinzialfeuer-

wehrschnulverband die Einrichtung und Unterhaltung einer Feuerwehrschnule. Dafür wurde die Arbeitervolkshochschule für 22.000 Reichsmark vom Provinzialfeuerwehrschnulverband gekauft. 1938 wurde der Provinzialfeuerwehrschnulverband aufgelöst und die Provinz Schleswig-Holstein wurde Trägerin der Feuerwehrschnule. Bei Ausbruch des Krieges wurde die Feuerwehrschnule zunächst für vier Wochen als Hilfskrankenhaus und mit dem Feuerwehrschnulregiment Sachsen belegt. 1945 wurde die Feuerwehrschnule beschlagnahmt. Später befand sich dort ein Offizierskasino für norwegische Besatzungsangehörige. Eine neue Bleibe fand die Landesfeuerwehrschnule gemeinsam mit der Polizei in der Kasernenanlage Eckernförde-Carlshöhe. Nach mühevollen Verhandlungen wurde 1954 die Liegenschaft in Harrislee wieder freigegeben.



Übungshalle

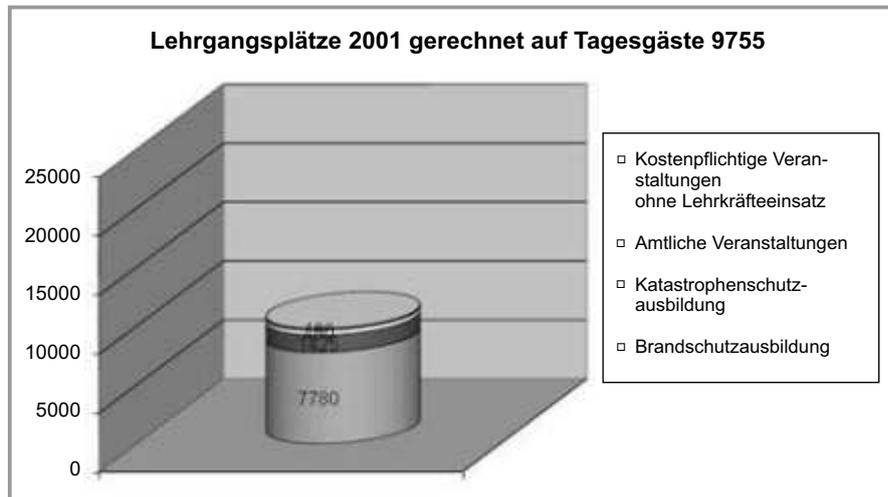


Kesselwagen

Zwischenzeitlich befand sich das Gelände der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein mit seinem Übungsgelände umgeben von Ein- und Mehrfamilienhäusern mitten im Ortskern von Harrislee. Deshalb gab es 1996 grünes Licht für den Neu- und Umbau der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein, für den das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 16,5 Millionen Euro zur Verfügung stellte. Auf einem vier Hektar großen Grundstück in einem von der Gemeinde Harrislee ausgewiesenen Gewerbegebiet entstand ein Übungsgelände, dessen Herzstück eine 60 mal 31 Meter große Übungshalle ist. Straßenzüge mit Übungs- und Trümmerhäusern, eine Atemschutzübungsstrecke, ein elektrifizierter Gleisabschnitt der Deutschen Bahn AG, ein Brandübungsplatz und Lehrsäle kompletieren das Übungsgelände.

Das Gelände der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein in der Süderstrasse beherbergt den Internatsbetrieb und wurde 2003 gänzlich neu gestaltet.

Für die Gemeinden mit ihren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern als Träger des Feuerwehrwesens werden an der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein jährlich Workshops angeboten, in denen das Feuerwehrwesen mit seinen aktuellen Fragestellungen vorgestellt und diskutiert wird. Somit haben auch Sie die Gelegenheit, die Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein und das Feuerwehrwesen unmittelbar kennenzulernen. Ich freue mich, wenn Sie dieses Angebot in Anspruch nehmen.



Ein Jahr Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein – zwischen Lückenschluss und Hochgeschwindigkeitsnetzen

Dr. Derek Meier, Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein

Im Mai 2010 hat das Zentrum gegenüber dem Landeshaus seine Arbeit aufgenommen, seitdem haben sich die Rahmenbedingungen für den Ausbau einer leistungsfähigen Internetinfrastruktur bereits grundlegend geändert. Ausdruck hierfür ist die fast komplette Nutzung der Fördermittel für Erschließungsprojekte. Dies macht ein Umdenken in den Kommunen notwendig, weg vom geförderten Lückenschluss, hin zu einem nachhaltigen Ausbau der Infrastruktur, der kluge Finanzierungsmodelle benötigt.

Fördermittel fast vollständig genutzt

Die Vorbereitung von Breitbandprojekten

in den Kommunen ist mit einem enormen organisatorischen Aufwand verbunden. Zum einen fehlt es – natürlicherweise – den Mitarbeitern in Gemeinden und Ämtern oft am notwendigen Wissen in diesem recht komplizierten Fachgebiet. EU-Verordnungen, Marktzusammenhänge und Kenntnis von Technologien erfordern eingehende Beschäftigung, ein „Schnellschuss“ ist nicht möglich. Bereitet eine Kommune beihilfe- und vergaberechtskonform eine entsprechende Ausschreibung vor, so vergehen ohne weiteres eineinhalb bis zwei Jahre. Dies erweckt den Eindruck der Untätigkeit, die Mittel werden scheinbar nicht abgerufen.

Lediglich Studien, die wichtig für den Erkenntnisgewinn in den Verwaltungen sind, werden zunächst zahlreich gefördert.

Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Erschließungsmaßnahme für Gemeinden in einem durchschnittlich großen Amtsgebiet zwischen 500.000 und 1.000.000 Euro kosten. Mit nun gut 20 entsprechenden Anträgen werden die Fördermittel ausgeschöpft sein. Diesen Zeitpunkt hat Schleswig-Holstein sehr bald erreicht.

Grundversorgung hergestellt – Bereitstellung weiterer Mittel ungewiss

Mit der Vorstellung des überarbeiteten Breitbandatlases des Bundes wurde für Schleswig-Holstein mit über 98% Flächendeckung, der zweithöchste Wert eines Flächenlandes, eine entsprechende Vollerschließung festgestellt. Dieser Wert beruht auf Anbieterangaben und beschreibt die Erschließung durch alle Technologien, DSL wie Kabelfernsehen, aber auch UMTS. Der Erfolg einer Erschließung durch diesen Technologiemix ist aus Sicht einer Kommune schwer

abzuschätzen, werden doch „Äpfel und Birnen“ zusammengezählt und eine Gleichwertigkeit unterstellt, die es aber nicht gibt.

Es liegt aber der Schluss nahe, dass mit den Aussagen des Breitbandatlases des Bundeswirtschaftsministeriums – eine Grundversorgung sei hergestellt – EU und Bund keine weiteren Fördermittel für den Lückenschluss bereitstellen werden.

LTE – Baustein einer regionalen Erschließung

Hinter der Abkürzung verbirgt sich „Long Term Evolution“ (Langfristige Fortentwicklung), eine Benennung, die deutlich erhabener daherkommt als das sehr technische UMTS (Universal Mobile Telecommunications System), letztlich aber dessen Nachfolger ist. LTE weist als Funkstandard, was die Erschließungsleistung betrifft, interessante Aspekte auf. Insbesondere sind eine etwas höhere Reichweite, eine etwas bessere Durchdringung, bessere Reaktionszeiten und letztlich auch eine höhere Bandbreite durch intelligente Nutzerverwaltung in der Funkzelle zu erwarten. Somit ist LTE ideal, um eine kurz- bis mittelfristige Verbesserung der Erschließung vor Ort herbeizuführen und darüber hinaus den wachsenden Bedarf für mobile Endgeräte (Smart-Phones, Tablets) zu bedienen. LTE wird aber mitnichten für hochbitratige Anwendungen im kommerziellen oder privaten Bereich (Datensicherung, Fernsehen) entsprechende Übertragungsleistungen bereitstellen können.

Regionale Strategien – der Blick nach vorn

Knappe Mittel für den Lückenschluss und geringe Aussicht auf weitere Fördermittel sind kein Grund, Aktivitäten im Bereich Breitbanderschließung einzustellen oder nicht zu beginnen. Internet als Standortfaktor und der Wettbewerbsvorteil durch schnelle Verbindungen werden sich in den kommenden zehn Jahren massiv auswirken. Schon jetzt ist die Frage der Internetverbindung bei Unternehmen und Privatpersonen ganz obenauf, die sich für Miete oder Kauf einer Immobilie entscheiden. Daher müssen sich die Verantwortlichen vor Ort zwingend mit der Schaffung einer hochwertigen Telekommunikationsinfrastruktur auseinandersetzen. Klappt schon die Herstellung einer Grundversorgung nicht durch den Markt, so ist die Errichtung sogenannter NGN-Netze (Next-Generation-Network), worunter die EU hochwertige Verbindungen durch Glasfaser, Kabelfernsehen oder VDSL versteht, komplett unwahrscheinlich.

Führt man sich den Zeitraum vor Augen, in dem durch Kommunen Lücken der Grundversorgung geschlossen werden, also rund zwei Jahre vom Entschluss bis

zum Ausbau, dann sind Zeitspannen von zehn Jahren durchaus realistisch, in der für eine Region z.B. ein Glasfasernetz errichtet wird.

Das bedeutet, vor Ort müssen die Akteure identifiziert und zusammengeführt werden, bei Beteiligung der öffentlichen Hand EU-Vorgaben eingehalten, ein Netz geplant und die Finanzierung gesichert werden. Danach folgen möglicherweise Ausschreibung, Bau und Betrieb.

Neues Aufgabenspektrum des Breitband-Kompetenzzentrums

Die eben beschriebene, veränderte Situation erfordert von den Mitarbeitern des Breitband-Kompetenzzentrums eine andere Gewichtung der Aufgaben. Zukünftig wird das Zentrum einen Schwerpunkt in der Erstberatung und der Koordinierung zum Ausbau nachhaltiger Netzstrukturen setzen. Im Einzelnen sind dies:

- Zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle für NGN-Projekte im Land werden
- Strategische Entscheidungen zum Ausbau in den Regionen vorbereiten
- Rechtliche Rahmenbedingungen beschreiben
- Kompetenz in den Regionen aufbauen
- Planung und Dokumentation unterstützen

- Finanzierungsmodelle begleiten und vorbereiten

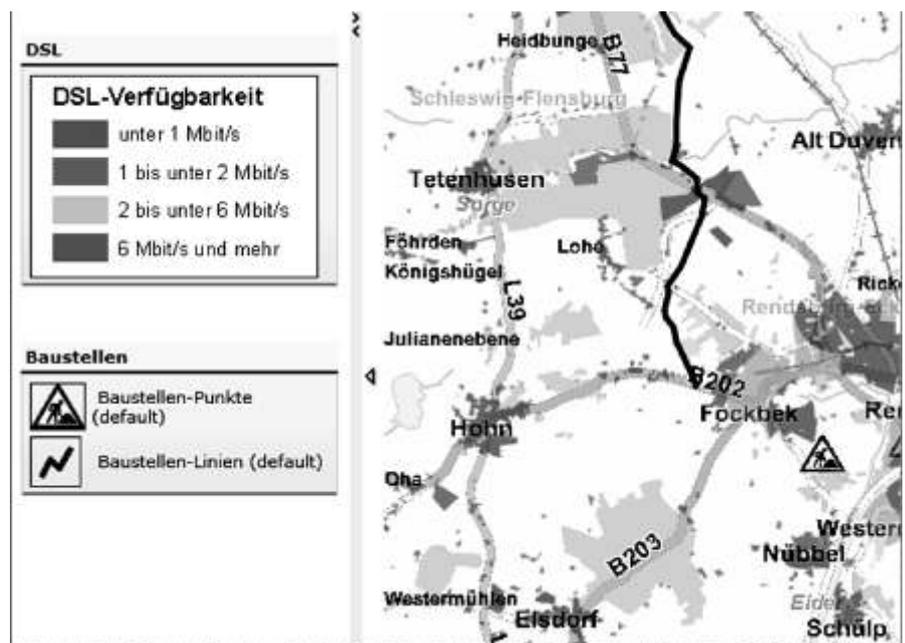
Zentrale Anlaufstelle

Das Breitband-Kompetenzzentrum hat sich im Verlauf des ersten Jahres als zentrale Anlaufstelle für Fragen zum Breitbandausbau in Schleswig-Holstein etabliert (Tabelle dokumentierter Kontakte). Über 300 persönliche Kontakte, Gespräche mit Kommunen, die Abstimmung mit Ministerien, Landesämtern und Verbänden sowie der Austausch mit Unternehmen, Beratern und die Teilnahme bzw. Ausrichtung an 14 Veranstaltungen sprechen dafür.

Erwähnt werden sollen die gute, konstruktive Zusammenarbeit mit den Ministerien und Landesstellen sowie dem Technologie- und Innovationszentrum Breitband Nord e.V. und der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit den letztgenannten Einrichtungen stehen den Verantwortlichen in den Kommunen Know-how-Träger für technische Fragestellungen und der Finanzierung zur Verfügung. Gemeinsame Veranstaltungen, z.B. mit den Verbänden kommunaler Unternehmen sorgen für die Information und unterstützen die Kooperation der regionalen Akteure. Der regelmäßige Austausch mit dem Landesamt für Landwirt-

Telefonische Kontakte	689	Anzahl der Einzelkontakte / Personen
Persönliche Kontakte, davon	315	
Interne Abstimmung	136	Termine mit Ministerien, Verbänden, etc.
Beratung	95	Termine mit Kommunalvertretern
Berater/Unternehmen	70	Termine mit TK-Unternehmen, etc
Veranstaltungen	14	Anzahl der eigenen Veranstaltungen bzw. Teilnahme

Dokumentierte Kontakte



Ausschnitt aus dem Baustellenatlas (Linie – Mitverlegung an Gastrasse möglich, Baustellensymbol – Mitverlegung in Ortslage)

schaft, Umwelt und ländliche Räume erleichtert die Vergabe von Fördermitteln. Durch vertrauensvolle und unkomplizierte Zusammenarbeit mit dem Landesvermessungsamt, Dataport sowie verschiedenen Landes- und Kreisbehörden konnten wichtige Informationen zügig bearbeitet und veröffentlicht werden. Beispiele hierfür sind der Glasfaser-, der Breitband- und der Baustellenatlas.

Damit wird ein Wissenstransfer zwischen den Regionen und lokalen Initiativen gewährleistet.

Entscheidungen über Planung und Ausbau in den Regionen treffen

Eine wichtige Aufgabe des Zentrums wird darin bestehen, in einem ersten Schritt mit

Verantwortlichen aus Kreisen, Ämtern und Gemeinden jeweils eine an die Möglichkeiten der Region angepasste Ausbaustategie zu entwickeln. Dies beinhaltet, weitere Akteure in der Region zu identifizieren, Ausbauziele festzulegen und Meilensteine zu definieren sowie weitere geeignete und notwendige Maßnahmen vorzubereiten.

Besondere Bedeutung kommt hierbei beratenden Unternehmen zu, die die Arbeit vor Ort leisten und die Initiativen in der Region begleiten sollten.

Entschließen sich Kommunen, kommunale Betriebe oder Gesellschaften zum NGN-Ausbau, so sind daran vielfache rechtliche Auflagen verknüpft. Zuerst zu nennen sind beihilfe- und vergaberechtliche Bedingun-

gen, die sich aus den Breitbandleit- und -richtlinien der EU ergeben, aber auch kommunalrechtliche und gesellschaftsrechtliche Auflagen und Bestimmungen sowie Vertrags- und Telekommunikationsrecht sind zu beachten. Sicherlich wird in vielen Fällen eine Einzelfall-Lösung gefunden werden müssen.

Das Breitband-Kompetenzzentrum steht hier bereit, entsprechende Fragestellungen zu identifizieren und Partner für deren Lösung zu finden.

¹ Unter www.bkzsh.de jeweils unter dem Reiter „Glasfaseratlas“ oder „Breitbandatlas“ abrufbar.

Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein: Der Behördenlotse stellt sich vor

Die Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Deutschland brachte die Einrichtung von Einheitlichen Ansprechpartnern in allen Bundesländern mit sich. Sie müssen Dienstleistern aus der EU und dem Inland als Behördenlotse zur Verfügung stehen. Einheitliche Ansprechpartner beraten, ermittelt Zuständigkeiten, prüfen Unterlagen auf Vollständigkeit und leiten sie an die zuständigen Behörden weiter – und das alles auf elektronischem Wege. In Schleswig-Holstein wurde der EA-SH mit einem bundesweit einmaligen Modell für diese Aufgabe gegründet.

Mit einem kleinen Team von fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die überwiegend aus dem kommunalen Umfeld stammen, betreut der EA-SH die Anliegen von Gewerbetreibenden. Dabei ebnet er Dienstleistern aus ganz Europa den Weg durch die schleswig-holsteinische Behördenwelt und ermöglicht ihnen als digitale Anlaufstelle einen elektronischen Zugang rund um die Uhr. Zuständigkeiten müssen nicht mehr vom Kunden selbst ermittelt werden – dies klärt der EA-SH im Rahmen seiner umfangreichen Beratung. Dieser besondere Service steht nicht nur Dienstleistern aus dem EU-Ausland sondern auch Einheimischen kostenlos zur Verfügung.

Von den etwa eintausend in Schleswig-Holstein angebotenen Behördendienstleistungen lassen sich momentan 177 über den EA-SH abwickeln. „Eine Zahl, die mit Sicherheit in Zukunft kontinuierlich steigen wird“ erklärt Hans-Jürgen Lucht, Geschäftsführer des EA-SH, zuversicht-

lich. Über den Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein, (ZuFiSH), eingebettet in der Homepage des EA-SH, können Kunden direkt ermitteln, ob ihr Anliegen vom EA-SH betreut wird und sich die entsprechenden Formulare herunterladen.

Dank digitaler Übermittlung über das Schleswig-Holstein-Gateway werden Antragsdaten und Formulare schnell und sicher vom Kunden an den EA-SH versandt. „Unser Antragsmanagement prüft sie auf Vollständigkeit und leitet sie ebenfalls komplett elektronisch über das Gateway an die zuständigen Behörden weiter. Um einen schnellen, rechtssicheren digitalen Transport der Antragsdaten zwischen den beteiligten Stellen zu ermöglichen, ist eine Registrierung jeder Behörde im Gateway unerlässlich“ betont Herr Lucht.

Leider wird der Service des EA-SH bislang noch zu wenig in Anspruch genommen.

„Wie so oft bei Neuerungen wissen vermutlich einfach noch zu wenige, dass es dieses Angebot gibt“ führt Herr Lucht aus und ergänzt, dass eine positive Tendenz in jedem Fall erkennbar sei. Während im vergangenen Jahr etwa 200 Anfragen und 21 konkrete Anträge vorlagen, seien es bis einschließlich Mai 2011 bereits 65 Anfragen und 27 Anträge, die größtenteils im Gewerbebereich angesiedelt waren. Der Großteil stamme wie im Jahr 2010 aus dem Inland. Allerdings konnte der EA-SH schon Dienstleister aus Dänemark, Schweden, Litauen, Ungarn, Polen, Belgien, Spanien oder Italien unterstützen.

Die Arbeit des EA-SH sollte man jedoch nicht nur an den derzeitigen Fallzahlen messen, findet der Geschäftsführer. Das wäre zu kurz gegriffen, denn der Erfolg ist schwer messbar. Nach einer eingehenden Beratung beim EA-SH steht es dem Kunden frei, seine Anträge auch bei der zuständigen Stelle einzureichen. Dort kann dann im Gegenzug jedoch auf eine detaillierte Beratung verzichtet werden. Die Synergien des Services werden somit oft bei Anderen spürbar. Viel wichtiger ist ihm das Signal, das der EA-SH gebe. „Für viele Bürger ist die Nutzung digitaler Angebote alltäglich, deshalb müssen wir auch den digitalen Weg zur Verwaltung normal machen. Dafür sind wir ein wichtiger Baustein“, erklärt er die übergeordnete Bedeutung des EA-SH.

„Im bundesweiten Vergleich sind wir mit unseren Zahlen gut aufgestellt“ erläutert der Geschäftsführer. Zwar sei aufgrund höchst unterschiedlicher Organisationsmodelle der Einheitlichen Ansprechpartner ein Vergleich oft schwer zu ziehen, aber eine aktuelle Umfrage in den Bundesländern zeigt den EA-SH im guten Mittelfeld. Dabei sei besonders auf die schlanke Organisationsform als Anstalt öffentlichen Rechts mit kleinem Personalstamm und Sitz in den Räumlichkeiten des Finanzministeriums hinzuweisen. „In Hinblick auf den minimalen Aufwand habe man bereits ein beachtliches Ziel erreicht“ betont Herr Lucht.

„Auch durch unser einzigartiges Trägermodell sind wir bundesweit etwas Besonderes und sollten die daraus erwachsenden Chancen effizient nutzen“. Laut Lucht bildet die Anstalt, die vom Land, von den Kommunen und den Wirtschaftskammern in Schleswig-Holstein getragen wird, eine Basis um als Schnittstelle zwischen Land und Kommunen zu fungieren und gemeinsame Verwaltungsmodernisierungs-Projekte vorantreiben.

Reetdachhaus-Wettbewerb 2011 des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes

Dr. Jörg Bargmann

Am 7. April 2011 fiel im Freilichtmuseum in Molfsee der Startschuss zum Reetdachhauswettbewerb des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes (SHHB).

Die Ministerin des Landes Schleswig-Holstein für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Frau Dr. Juliane Rumpf, unterstützt mit ihrer Schirmherrschaft das Anliegen des Wettbewerbes, die Reetdachhäuser in den Blickpunkt einer größeren Öffentlichkeit zu rücken.

Im Land zwischen den Meeren gibt es zwischen 40.000-60.000 reetgedeckte Häuser, die ebenso landestypisch sind wie blühende Rapsfelder, von Knicks gesäumte Felder und tief ziehende Haufenwolken an einem weiten, blauen Himmel. Mit Reet gedeckt sind landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude ebenso wie Wohnhäuser, urige Katen und Ferienhäuser.

häuser, Wirtschaftsgebäude (mit und ohne Wohnteil) und Reetdachhausensemble, für die jeweils eigene Kategorien für die Prämierung gebildet werden.

Die gemeldeten Reetdachhäuser sollen die traditionellen Bestimmungen im ländlichen und städtischen Raum repräsentieren, sie können aber auch zeigen, wie die Integration moderner bautechnischer Elemente gelingen kann. Dies bedeutet, dass auch zeitgemäße konstruktive und ästhetische Stilelemente willkommen sind, wenn sie mit dem Reetdach harmonieren, dem historischen Kontext nicht widersprechen und aus handwerklicher Sicht die typischen Eigenschaften des Reet berücksichtigen.

Bewertet werden der Zustand des Daches, die handwerkliche Ausführung der Reeteindeckung, die Harmonie von Dach-

Denkmalfonds, der Siedlungsentwicklung, des Naturschutzes und Architekten:

- Dr. Bernd Brandes-Druba, Sparkassenstiftung Schleswig-Holstein
- Alk Arwed Friedrichsen, Architekturbüro Friedrichsen
- Dr. Holger Gerth, SHHB
- Fritz Heydemann, Marius-Böger-Stiftung
- Michael Hildebrandt, Freilichtmuseum Molfsee
- Tom Hiss (Vertretung: Ole Jedack), Hiss Reet Schilfrohrhandel GmbH
- Dr. Henning Höppner, MdL SH
- Katrin Jacobs, Reetdachkontor Ostholstein GmbH & Co KG
- Prof. Dr. Carl Ingwer Johannsen, Freilichtmuseum Molfsee
- Friedrich-Wilhelm Wenner, Untere Denkmalschutzbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg

Die Anmeldefrist endet am 30. Juni 2011. Die Bewertung durch die Jurymitglieder erfolgt von Juli bis August 2011. Die Reetdachhäuser, die in die Endausscheidung gelangen, werden nach vorheriger Information und Absprache mit den Teilnehmern von der Jury bewertet und für die



Das Freilichtmuseum in Molfsee bei Kiel zeigt viele Gebäude, die vorbildlich mit Reet gedeckt sind. Hier rief der SHHB daher im April dieses Jahres zum Reetdachhauswettbewerb auf.

Der Wettbewerb soll für den Erhalt und den Ausbau der Reetkultur einen unterstützenden Impuls geben. Er soll diejenigen würdigen, die sich für das Reetdach eingesetzt haben und der Bevölkerung die vielfältigen positiven Aspekte des Reet in Erinnerung bringen.

Das Reet beeindruckt nicht nur als Dacheindeckung in Hinsicht Natürlichkeit, Wärmedämmung und Atmungsaktivität.

Bereits als Pflanze an den Ufern von Gewässern füllt Reet wichtige ökologische Funktionen als Nähr- und Schadstofffilter, als Nahrungs- und Brutquartier vieler gefährdeter Tierarten sowie in der Bindung von CO₂ aus.

Die Eigentümer und Besitzer von Reetdachhäusern in Schleswig-Holstein sind somit aufgerufen, sich an dem Wettbewerb zu beteiligen.

Ziel ist es, besonders gut gepflegte und erhaltene, traditionelle oder neu gebaute Reetdachhäuser zu prämiieren.

Meldungen können erfolgen für Wohn-

ausbauten, Giebelgestaltung und Firstschmuck. Daneben werden Gebäudekriterien wie Wandaufbau, Gestaltung von Fenstern und Türen und allgemeiner Erhaltungs- und Pflegezustand des Gebäudes ausgewertet. Zusätzlich fließt auch die Umgebung in die Bewertung ein: Baumbestand am Haus, Wege und Hecken, Mauern und Garten.

Ausreichend für die Teilnahme am Reetdachhauswettbewerb sind die Angabe von Adressdaten des Teilnehmers sowie nutzungsbezogene Daten des Reetdachhauses. Fotos sollten das Dach von der Längs- und Querseite zeigen sowie einen Eindruck vom Gebäude und der Umgebung vermitteln (max. 5 Fotos).

Begleitet wird der Wettbewerb von einer fachkundigen Jury. Sie legt die Bewertungskriterien fest, die eine objektive Punktevergabe ermöglichen und entscheidet über den Ausgang des Wettbewerbes. In ihr finden sich Vertreter des Handwerks, des Denkmalschutzes, des

Prämierung ausgewählt, die im September/Oktober 2011 stattfinden wird.

Die Gewinner der drei Bewertungskategorien: Wohnhäuser, Wirtschaftsgebäude (mit und ohne Wohnteil), Reetdachhausensemble erhalten eine Plakette.

Interessierte können unter <http://www.heimatbund.de/rdhaktuelles/> das Anmeldeformular (Download) herunterladen, sich näher informieren und die Bewertungskriterien ansehen.

Das ausgefüllte Anmeldeformular kann auf postalischem Weg (Schleswig-Holsteinischer Heimatbund e.V. (SHHB), Hamburger Landstr. 101, 24113 Molfsee; Stichwort: Reetdachhauswettbewerb) oder über E-Mail (info@heimatbund.de; Stichwort: Reetdachhauswettbewerb) an den SHHB eingereicht werden.

Der Ansprechpartner für das Projekt ist Dr. Jörg Bargmann. Er koordiniert das Projekt und ist erreichbar unter Tel. 04346-7146 bzw.

eMail: j.bargmann@gmx.de

Bei bürgerschaftlichem Engagement unfallversichert

Dr. Thomas Molkentin, Leiter des Referates Unfallversicherung im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Nachbarn, die die Pflege anliegender öffentlicher Grünanlagen übernehmen, stehen dabei unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz, wenn sie im allgemeinen Interesse einer Verschönerung des Ortsbildes tätig werden.

Seit Jahrzehnten schon hatten in dem Ostseebad die Anwohner einer Allee die gemeindliche Grünfläche - einen Entwässerungsgraben nebst angrenzenden Seitenstreifen - vor ihren privaten Hausgrundstücken gepflegt und gemäht. Weder Absprachen bedurfte es dazu noch Auflagen irgendwelcher Form. Alle waren sich einig, es handle sich um Brauchtum oder Gewohnheitsrecht. So auch eine Anwohnerin, die eines Tages beim Mähen ausrutschte und sich den Unterschenkel brach. Ihr war es nicht nur darum gegangen, dass ihr Garten und der Grünstreifen davor ordentlich aussehen. Vielmehr nahm sie an, dass alle Bürger zur Verschönerung der Gemeinde beizutragen hätten und dass auch das Mähen vor ihrem Grundstück ein solcher Beitrag sei. Die Pflege der öffentlichen Grünfläche war in ihren Augen Bürgerpflicht.

Landessozialgericht bejaht Unfallschutz

Wie die Verletzte erkannte auch das

Landessozialgericht Schleswig-Holstein in dem Vorfall einen von der regionalen Unfallkasse zu entschädigenden Arbeitsunfall (Urt. v. 10.11.2009 - L 8 U 71/08). Deren Einwand, die Verletzte sei doch allein ihrer Pflicht nach der Gemeinde-satzung für die Straßenreinigung nachgekommen, so dass sie weder ehrenamtlich noch arbeitnehmerähnlich für die Gemeinde gehandelt habe, wies es zurück. Nach der Straßenreinigungssatzung umfasse - so das Gericht - die Reinigungspflicht die Säuberung der Straßen bzw. Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Ebenso seien wildwachsende Kräuter oder Gräser zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen. Das Mähen des Straßenbegleitgrüns sei jedoch nicht aufgeführt, sodass diese Aufgabe eben nicht aus der Satzung folge. Das bürgerschaftliche Engagement zu fördern, ist erklärtes gesellschaftliches Ziel. Dass vorliegend der Versicherungsschutz im Ergebnis bejaht wurde, liegt daher voll im Trend. Juristische Experten mögen streiten, ob die Frau nun unfallver-

sichert war, weil sich ihr Einsatz entweder als ehrenamtlich oder als arbeitnehmerähnlich darstellt. Sie selbst sah sich als ehrenamtlich tätig geworden. Das Gericht hingegen vermisste ein Mindestmaß an irgendwie gearteter Kommunikation, die den Willen der Gemeinde kundtue, dass eine bestimmte Person für sie ehrenamtlich tätig sein soll. Es ging daher von einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit aus. Auch das ist plausibel argumentiert. Am Ende zählt ohnehin nicht der Weg, sondern allein das Ergebnis: Hauptsache unfallversichert.

Entscheidung betrifft viele Kommunen

Die geschilderten Begleitumstände sind keineswegs untypisch. Häufig überlassen Gemeinden die Pflege kleinerer öffentlicher Grünflächen, die an private Grundstücke angrenzen, den privaten Nachbarn - wegen der Einsparungen bei den kommunalen Bauhöfen mit zunehmender Tendenz. Noch vor der Erwartung, die Nachbarn würden schon aus eigenem Interesse - der eigene Garten und der davor liegenden Grünstreifen sollen ordentlich aussehen - tätig, steht dabei der Wunsch nach bürgerschaftlichem Engagement. Denn die Verbesserung des Wohnumfeldes dient dem Ortsbild insgesamt und ist so von allgemeinem Interesse. Diesen Aspekt hat das Landessozialgericht als entscheidend angesehen: Mit dieser Handlungstendenz sei die Frau tätig geworden und deshalb versichert gewesen.

Mit Kompetenz gegen Rechtsextremismus



Pierre Freyber
Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus¹

In Umsetzung des Bundesförderprogramms „Toleranz fördern-Kompetenz stärken“ wurde beim Landesrat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein 2009 eine „Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus“ eingerichtet. Sie hat die Aufgabe, ein landesweites Beratungsnetzwerk zur Bearbeitung von Problemlagen im Zusammenhang mit Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus aufzubauen. Inzwischen gibt es in jedem Bundesland derartige Beratungsnetzwerke mit Expertinnen und Experten, die sich auf die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus spezialisiert haben. Sie arbeiten in staatlichen

und zivilgesellschaftlichen Bereichen wie Jugendsozialarbeit, Polizei, Justiz, Psychologie, Wissenschaft, in Kirchen, Ämtern und Ministerien. Um schnell und zielgerichtet in Problemsituationen eingreifen zu können, werden diese Kompetenzen in den Beratungsnetzwerken zusammengeführt und gebündelt. Seit Ende 2009 ist das Beratungsteam der Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus einsatzbereit. Seitdem können sich Bürgerinnen, Bürger und Institutionen direkt an das Team wenden, wenn sie sich aufgrund von rechtsextremen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Vorfällen verunsichert oder bedroht fühlen oder die Verantwortung spüren, handeln zu

müssen. Diese Aufgabe ist anspruchsvoll und kann nur funktionieren, wenn im Hintergrund ein Netzwerk besteht, das fachliche Unterstützung leisten kann. Der Expertenpool des Beratungsnetzwerks bündelt die benötigten Kompetenzen und stellt sicher, dass unterschiedlichste Aufgabenstellungen bewältigt werden können.

Rechtsextremismus in Schleswig-Holstein?

Das Beratungsteam war gelegentlich mit der Frage konfrontiert, warum es denn überhaupt ein derartiges Projekt in Schleswig-Holstein gäbe, schließlich sei das Land nicht besonders betroffen. Diese Einschätzung verwundert nicht. Die Öffentlichkeit nimmt Rechtsextremismus in erster Linie wahr, wenn rechtsextreme Parteien Wahlerfolge verbuchen können, oder es zu Gewalttaten kommt. Vorfälle

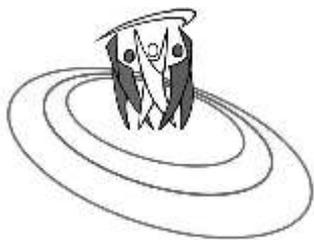
¹ Kontakt: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Pierre Freyber IV GRK 2
Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus, Tel.: 0431 / 988-3130
E-Mail: Pierre.Freyber@im.landsh.de

wie in den 90er Jahren in Mölln und Lübeck, sowie der kurze Einzug der DVU in den Landtag haben die Öffentlichkeit eine zeitlang auch in Schleswig-Holstein sensibilisiert.

Von Wahlerfolgen ist die extreme Rechte in Schleswig-Holstein derzeit jedoch weit entfernt. Bei den Kommunalwahlen 2008 erlangte die NPD nur 2 Mandate. Bei der Bundes- und Landtagswahl 2009 scheiterten NPD und DVU deutlich. Verglichen mit der Kampagnefähigkeit etwa der sächsischen Nationaldemokraten ist die Partei in Schleswig-Holstein ein schlecht organisierter und unterfinanzierter Wahlverein, der auch von „freien Kräften“ unterstützt wird, wenn es um Plakatierungen oder Infostände geht.

Zunächst scheint es eine gute Nachricht zu sein, dass die NPD in Schleswig-Holstein eher schwach aufgestellt ist. Die Arbeit des Beratungsnetzwerks gegen Rechtsextremismus wird dadurch aber keineswegs einfacher. Rechtsextremismus, der durch eine Partei geradezu sichtbar wird, wie beispielsweise durch die Schweriner NPD-Landtagsfraktion, bietet konkrete Ansatzpunkte für eine gezielte Auseinandersetzung. Die Sichtbarkeit von Rechtsextremismus und damit vermeintlich bessere Kontrollierbarkeit ist nicht zuletzt eines der Argumente gegen ein Verbot der NPD. In der öffentlichen Diskussion dreht sich vieles um den NPD-Rechtsextremismus.

In Schleswig-Holstein haben wir unserer Einschätzung nach jedoch andere Hauptprobleme, nämlich den eher schwach organisierten Rechtsextremismus im ländlichen und vermehrt auch im virtuellen Raum, der abhängig von Einzelpersonen oder kleinen Gruppen/Gruppierungen ist. Hinzu kommen gewaltbereite Einzelpersonen, die aktionistisch ausgerichtet sind und mit ihrer Gefolgschaft gelegentlich provozierend bis aggressiv handelnd in Erscheinung treten – wie beispielsweise diverse Mitglieder von selbsternannten „Aktionsgruppen“.



RAT FÜR KRIMINALITÄTSVERHÜTUNG
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Hilfe zur Selbsthilfe

Rechtsextremismus ist in Schleswig-Holstein kein Problem in der Fläche, dennoch gibt es offensichtlich einen Bedarf an professioneller Unterstützung in der Auseinandersetzung mit seinen Erscheinungsformen. Es zeigte sich bereits nach

den ersten Monaten der Projektlaufzeit, dass man in Schleswig-Holstein vielerorts auf das Beratungsnetzwerk zukommt. Die vitale Zivilgesellschaft des Landes stellt dem Extremismus selbst eine Menge entgegen, daher konnte es Extremisten bislang nirgends gelingen, Dominanz auszuüben. Allerdings stagniert an manchen Orten die Auseinandersetzung mit Extremismus. Wer sich ehrenamtlich an einem Runden Tisch oder kriminalpräventiven Rat mit anderen Bürgerinnen und Bürgern zusammenfindet, kann eine Menge bewegen. Schließlich ist bereits ein derartiger Zusammenschluss ein Wert an sich. Nur fällt es dann oft nicht leicht, sich in der Folge auf Maßnahmen zu einigen oder überhaupt konkrete Handlungsansätze zu finden. Das Beratungsteam wurde auch deswegen von bereits engagierten Bürgern kontaktiert. In der Selbsteinschätzung standen viele dazu, dass sie oder ihre Mitstreiter noch nicht genügend Fachkenntnisse hätten, um sich mit dem Rechtsextremismus ihrer Region auseinanderzusetzen zu können. Für das Beratungsteam ist eine solche Selbsteinschätzung ein guter Ansatz, schließlich können dann Fortbildungsmaßnahmen für diese Personengruppen organisiert werden. Wer beispielsweise mit „rechten Sprüchen“ in der Schule oder im Jugendclub konfrontiert wird, dem kann ein Kurs „Rhetorik gegen Rechtsextremismus“ angeboten werden. Auch Kommunalpolitiker wurden bereits auf einen aktuellen Wissenstand über den „modernen“ Rechtsextremismus gebracht. Es ging also oftmals in erster Linie darum, die Akteure vor Ort fit für den Umgang mit Extremismus zu machen – klassische Hilfe zur Selbsthilfe.

Ablauf eines kommunalen Beratungsprozesses (vereinfachte Darstellung)

Fallmeldung: Melder ruft bei BeraNet-SH an, schildert die Problemlage. Beraterinnen oder Berater füllen einen Erstkontaktbogen aus. Nach Rücksprache mit der Landeskoordinierungsstelle wird in der Regel ein vor Ort Termin vereinbart.

Recherche: In Vorbereitung der ersten Gespräche erfolgen möglichst umfangreiche Recherchen. Dazu werden ggf. zuständige Behörden und Experten befragt. Hinzu kommen ggf. Medien-, Literatur-, und Internetrecherchen. Bei „typischen“ Fallmustern wird auch auf die Erfahrungen der bundesweit tätigen Beratungsstellen zurückgegriffen.

Sondierungsgespräch: Das Problem/der Fall wird vor Ort erneut besprochen. Mit dem Fallmelder/den Fallmeldern erfolgt eine Einigung, welche Personen für eine nähere Behandlung der Problematik einbezogen werden müssen.

Informationsgespräch(e): In einer erweiterten Runde wird die Problemlage um-

fangreich diskutiert und beleuchtet. Wichtig ist dabei besonders die Formulierung von Erwartungen, Bedürfnissen und Zielen. Die Beraterinnen oder Berater und ggf. der Landeskoordinator nehmen die Informationen auf und fungieren zunächst aber eher als Moderatoren. Erst nach mindestens einem intensiven Informationsgespräch erfolgt die:

Konzeptentwicklung: Hierfür werden ggf. weitere Recherchen und Expertenbefragungen. Bei Bedarf werden weitere Experten in das so genannte mobile Beratungsteam aufgenommen. Mit den Informationen der Gespräche und Recherchen versorgt, entwickeln die Beraterinnen ein Konzept oder eine Vorschlagsliste für Maßnahmen.

Konzeptvorstellung: Das Konzept wird den Teilnehmern an dem Informationsgespräch und ggf. weiteren Personen vorgestellt. Gemeinsam erfolgt eine Einigung auf konkrete Maßnahmen. Zudem werden Kriterien für eine Zielerreichung definiert.

Organisation und Durchführung der Maßnahmen: Das Beratungsteam organisiert in enger Abstimmung mit den Fallmeldern die Durchführung der Maßnahmen.

Evaluation: Das Beratungsteam überprüft die Erreichung der vereinbarten Ziele.

Beispielhafte Maßnahmen

Information/Sensibilisierung:

Eine Dokumentation über rechtsextremistische Vorkommnisse in der Stadt wird erarbeitet. Dazu werden Interviews mit Experten vor Ort geführt. Eine umfangreiche Recherche aus vorhandener Literatur/bzw. relevanter Zeitungsartikel und Verfassungsschutzberichten ergänzt das Bild. Die Dokumentation soll an Multiplikatoren (Schule, Verwaltung, Sport, Politik) weitergereicht werden. Ziel: Sensibilisierung weiterer Akteure.

„Empowerment“ Rhetoriktraining gegen Rechtsextremismus

Personen, die häufiger mit „rechten Sprüchen“ konfrontiert sind, werden gezielt rhetorisch geschult. Ein Fachseminar hilft, rechtsextreme Einstellungen im Alltag zu erkennen und schlagfertig dagegen zu argumentieren.

Seminarinhalte: Welche Einstellungen vertreten Rechtsextremisten? Wie argumentiere ich gegen rechtsextreme Inhalte? Welche rhetorischen Strategien verwenden die Rechtsextremisten und welche Gegenstrategien gibt es? Wie kann ich selbstbewusst in der Öffentlichkeit meine Position vertreten?“

Teilnehmer: Jugendarbeiter, Lehrer, Kommunalpolitiker

Fortbildung zu neuen Formen des Rechtsextremismus

Mit einem Vortrag/Workshop werden u.a. folgende Themen beleuchtet:

Was ist der Unterschied zwischen Rechtsextremismus und Rechtsradikalismus? Woran erkennt man, ob ein Jugendlicher/junger Erwachsener zur rechten Szene gehört?

Welche Kleidung tragen Menschen, die der rechten Szene angehören? Welche Rolle spielt das Internet bei der Verbreitung rechter Ideologien? Welche Zeichen und Zahlencodes benutzt die rechte Szene? Welche Möglichkeiten gibt es, gegen Rechtsextremismus aktiv zu werden?

Teilnehmer: Mitglieder KPR, Jugend-

arbeiter, Lehrer, Kommunalpolitiker, Verwaltung

Lehrerfortbildung über den pädagogischen Umgang mit „rechten Sprüchen“ in der Klasse. Behandlung von Fallbeispielen.

Aus der Rechtsprechung

KAG § 6

Benutzungsgebühr, Abwassergebühr, frustrierte Aufwendungen, Notwendigkeit, Verzinsung, Umlaufvermögen, Verwaltungsgemeinkosten, Mietkosten

LEITSATZ:

1. Aufwendungen für nicht bzw. nur teilweise verwirklichte Vorhaben sind nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 KAG als erforderliche Kosten in die Kalkulation von Benutzungsgebühren einzubeziehen, wenn sie einer wirtschaftlichen Haushalts- bzw. Betriebsführung entsprechen haben und damit notwendig gewesen sind.

2. Die Notwendigkeit der Aufwendungen für die Planung derartiger Vorhaben ist eher anzunehmen als für den Bau von Anlagen.

3. Der angemessene Zeitraum, über den Kosten aufgrund gebührenfähiger Aufwendungen für nicht oder nur teilweise verwirklichte Vorhaben zu verteilen sind, kann sich am Zeitraum der vorherigen Akkumulation der Kosten oder an dem Zeitraum der potentiellen Nutzung einer nicht in Betrieb gegangenen Anlage orientieren.

4. In die Verzinsung des aufgewandten Kapitals iSv § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KAG ist das Umlaufvermögen nicht einzubeziehen.

5. Die Verwaltungsgemeinkosten einschließlich der Kosten der Gemeindeorgane (Bürgermeister, Selbstverwaltungsgremien) und der dafür anfallenden Vorzimmerleistungen dürfen - soweit sie durch einrichtungs- und leistungsbezogene Tätigkeit begründet sind - anteilig in die Kalkulation eingestellt werden (stdRspr des Senats). Dazu gehören auch kalkulatorische anteilige Mietkosten für das Rathaus.

Schleswig-Holsteinisches OVG, Urteil vom 23. September 2009, Az. 2 LB 34/08

Zum Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks in R., welches an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Beklagten angeschlossen ist. Er wendet sich gegen die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die Jahre 2004 und 2005.

Die Beklagte betreibt die zentrale Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet von R. in Form eines Eigenbetriebes und zog den Kläger mit Gebührenbescheid vom 29. Januar 2007 zu Abwassergebühren für das Kalenderjahr 2004 in Höhe von 438,24 Euro und für das Kalenderjahr 2005 zu Abwassergebühren in Höhe von 465,16 Euro heran.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren beantragte der Kläger vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts, den Gebührenbescheid in Form des Widerspruchbescheides aufzuheben.

Dabei wandte er sich vor allem gegen die Berücksichtigung von Kosten einer Druckrohrleitung, die das Schmutzwasser der Stadt R. zu einem vormals geplanten Klärwerk leiten sollte. Die Druckrohrleitung wurde 1995 überflüssig. Als der Bau des geplanten Klärwerks aufgrund veränderter rechtlicher und tatsächlicher Rahmenbedingungen 1995 verworfen wurde. Etwa 40 % des innerstädtischen Teils der Druckrohrleitung wurden ab dem Jahr 2001 für ein neu entstandenes Baugebiet genutzt. Der restliche Teil der Leitung ist niemals in Betrieb genommen worden und wird als Krötentunnel bezeichnet.

Mit Urteil vom 29. August 2007 hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts den Gebührenbescheid der Beklagten vom 29. Januar 2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2007 aufgehoben.

Die Beklagte hat hiergegen nach Zulassung durch den erkennenden Senat Berufung eingelegt.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Die angefochtenen und zuläs-

sigerweise im Wege der Klageänderung in das erstinstanzliche Verfahren eingeführten Bescheide der Beklagten vom 29. und 30. Januar 2007 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Das Verwaltungsgericht hat sie daher im Ergebnis zu Recht gemäß § 113 Abs. 1 VwGO aufgehoben.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung unter dem Gesichtspunkt der Organisation der Einrichtung Abwasserbeseitigung bestehen nicht mehr, nachdem die Beklagte ihre Abwassersatzung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung rückwirkend geändert und ihr Organisationsermessen dahingehend ausgeübt hat, dass nunmehr unterschiedliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung, die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung und die dezentrale Entsorgung von Hauskläranlagen und Sammelgruben gebildet worden sind. Die rückwirkende Satzungsänderung ist zulässig (vgl. hierzu Senatsurt. v. 24.10.2001 - 2 L 29/00 -, Die Gemeinde 2002, 69 = NordÖR 2002, 239 = SchIHA 2002, 51) und hat den Gebührensatz für die Veranlagungsjahre 2004 und 2005 nicht geändert, so dass sich die Frage der Einhaltung des Schlechterstellungsverbots aus § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG nicht stellt. Auf Grund dieser rückwirkenden Satzungsänderung, von der die hier streitgegenständlichen Gebührensatzungszeiträume erfasst werden, kann dahinstehen, ob die aus den Vorkalkulationen der Abwassergebühren für 2004 und 2005 ersichtliche getrennte Ermittlung von Gebührensätzen für Schmutzwasser, Regenwasser, Hauskläranlagen und Sammelgruben bereits ausreichend war, um der unterschiedlichen Vorteilslage der Nutzer der zuvor nach dem Wortlaut der Satzung zusammengefassten Abwasserbeseitigungseinrichtung Rechnung zu tragen.

Die Regelung über die Bemessung der Zusatzgebühr für Schmutzwasser in § 12 a Abs. 2 bis 7 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) entspricht dem sogee-

nannten Frischwassermaßstab und ist in ihrer Ausgestaltung (vgl. hierzu Senatsurt. v. 22.01.2003 - 2 K 1/01 -, Die Gemeinde 2005, 46 = NordÖR 2003, 424 = SchlHA 2003, 255 = ZKF 2003, 154) nicht zu beanstanden.

Die Kalkulation des Gebührensatzes für die Zusatzgebühr für Schmutzwasser, der in § 13 a Abs. 2 BGS i.d.F. der Änderungssatzung vom 23. Dezember 2003 ab dem 01. Januar 2004 auf 2,48 Euro/m³ und auf Grund der Änderungssatzung vom 30. November 2004 für das Jahr 2005 auf 2,55 Euro festgesetzt wurde, ist jedoch rechtsfehlerhaft.

Nach § 6 KAG in der hier anzuwendenden Fassung sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil einzelner oder Gruppen von Personen dient, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KAG). Benutzungsgebühren sollen so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Daraus ergibt sich neben einem Kostendeckungsgebot ein Kostenüberschreitungsverbot in dem Sinne, dass nur die für die Leistungserbringung erforderlichen Kosten gebührenfähig sind, nicht dagegen überflüssige oder übermäßige Kosten (vgl. Senatsurt. v. 24.10.2007 - 2 LB 34/06 -, SchlHA 2008, 95, sowie v. 30.01.1995 - 2 L 128/94 -, Die Gemeinde 1995, 86, 87). Die erforderlichen Kosten sind regelmäßig im Rahmen einer (Voraus-) Kalkulation für eine Rechnungsperiode zu veranschlagen, um in einem weiteren Schritt unter Berücksichtigung der voraussichtlich in Anspruch genommenen Leistungseinheiten die Gebührenhöhe durch Satzung (§ 2 Abs. 1 KAG) festzulegen. Der die Gebührenhöhe ausweisende Gebührensatz ist fehlerhaft und mithin die entsprechende Vorschrift der Satzung nichtig, wenn die Gebührenkalkulation von sachfremden Erwägungen, wie der Absicht einer Gewinnerzielung, getragen worden ist oder aber die Anwendung unrichtiger Kalkulationsmethoden oder Verwendung unzutreffender Daten zu einer erheblichen Kostenüberdeckung und damit zu einer Verletzung des Kostenüberschreitungsverbots führt (vgl. Thiem/Böttcher, KAG, § 6 Rdnr. 108 f. m.w.N.).

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG sind die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung gebührenfähig. Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung sind weit zu verstehen. Dies gilt bei vollkostenrechnenden Einrichtungen schon deshalb, weil die Vollfinanzierung über Gebühren - ohne den Einsatz allgemeiner Haushaltsmittel - anzustreben ist. Dementsprechend sind die Kosten gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG nach

betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Gegenbegriff zu dem der Kosten ist betriebswirtschaftlich wie kommunalabgabenrechtlich der Begriff der Leistung. Grundsätzlich ansatzfähig sind Kosten, die auf Aufwendungen beruhen, die der betrieblichen Leistungserstellung dienen. Zur betrieblichen Leistungserstellung gehören nicht nur die konkreten Entsorgungsleistungen; vielmehr ist auf die Leistungserstellung insgesamt abzustellen (Senatsurt. v. 13.02.2008 2 KN 3/06 -, Die Gemeinde 2008, 136 = NordÖR 2008, 236 = SchlHA 2008, 325; vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 22.10.1998 - 2 S 399/97 -, KStZ 1999, 1689). Die Gemeinden als Träger der Abwasserbeseitigung (vgl. § 31 Abs. 1 LWG) haben nicht nur die Beseitigung des ihnen aktuell zu überlassenden Abwassers, sondern auch Entsorgungssicherheit zu gewährleisten und die für die Abwasserbeseitigung notwendigen Anlagen und Einrichtungen vorzuhalten sowie neue Anlagen und Einrichtungen rechtzeitig zu planen (vgl. Senatsurt. v. 22.10.2003 - 2 LB 148/02, Die Gemeinde 2004, 123 = NordÖR 2004, 258 = SchlHA 2004, 347, zur Abfallentsorgung). Auch wenn § 31 LWG keine § 3 Abs. 3 Satz 1 LAbfWG entsprechende Regelung über die Pflicht zur Vorsorge für die künftige Entsorgung enthält, ergibt sich dies bereits der Natur der Sache nach aus der Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung gemäß § 31 Abs. 1 LWG. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber den Kostenbegriff des Kommunalabgabengesetzes ab dem 01. Januar 2004 auf dem Träger der Einrichtung in Wahrnehmung seiner Aufgaben entstandene oder noch entstehende notwendige Aufwendungen für Planung, Untersuchung, Entwicklung, Errichtung und ggf. Beseitigung nicht oder nur teilweise verwirklichter Anlagen, Verfahren oder sonstiger Vorhaben erweitert, soweit der Verzicht auf die vollständige oder teilweise Verwirklichung der Planung auf sachlich gerechtfertigten planerischen oder wirtschaftlichen Erwägungen beruht (§ 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 KAG i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes sowie zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes vom 30.11.2003, GVOBl. Schl-H.S. 614). Sowohl die Einschränkung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG, dass nur die erforderlichen Kosten bei der Bemessung von Benutzungsgebühren berücksichtigt werden sollen, als auch die Begrenzung der Berücksichtigungsfähigkeit sogenannter frustrierter Aufwendungen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 KAG auf notwendige Aufwendungen sollen im Ergebnis gewährleisten, dass Gebührenschuldner nur mit solchen Kosten belastet werden, die einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung nach § 75 Abs. 2 Gemein-

deordnung (GO) entsprechen (vgl. Senatsurt. v. 30.01.1995 - 2 L 128/94 - zu § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG). Der Grundsatz der Erforderlichkeit gebührenfähiger Kosten ergibt sich auch aus dem Äquivalenzprinzip, das im Gebührenrecht Ausdruck für die Geltung und Anwendung des allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist (vgl. Thiem in: Thiem/Böttcher, KAG, § 6 Rdnr. 111, 290). Kosten, die zur Erstellung gebührenpflichtiger Leistungen nicht notwendig oder etwa überflüssig sind, dürfen nicht in die Kostenrechnung einbezogen werden; Gleiches gilt für Aufwendungen aus einer unwirtschaftlichen Betriebsführung (vgl. ebd., Rdnr. 291). Auch Aufwendungen für letztlich nicht oder nur teilweise verwirklichte Vorhaben i.S.v. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 KAG müssen zum Zeitpunkt ihrer Veranlassung bzw. Entstehung vor dem Verzicht auf die Weiterführung des Vorhabens einer wirtschaftlichen Haushalts- bzw. Betriebsführung entsprochen haben. Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung der Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen frustrierte Aufwendungen in die Gebührenkalkulation einzubeziehen, weder den Grundsatz wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung noch das verfassungsrechtlich untermauerte Äquivalenzprinzip einschränken. Vielmehr sollten notwendige Aufwendungen für Vorhaben, die sich entgegen ursprünglicher Annahmen als nicht sinnvoll erwiesen haben, im Sinne der Wirtschaftlichkeit und zukunftsorientierten Kostenbetrachtung gebührenfähig werden, damit Einrichtungsträger von einem Zwang zur Umsetzung solcher Planungen befreit würden (vgl. Plenarprotokoll des Schleswig-Holsteinischen Landtages, 15. WP, 98. Sitzung vom 12.11.2003, S. 7541).

Im vorliegenden Fall bestehen aus Sicht des Senats durchgreifende Zweifel an der Notwendigkeit der Aufwendungen für den nicht genutzten Teil der Abwasserleitung jenseits des Baugebiets Röpersberg, soweit sie auf den Bau der Leitung zurückzuführen sind. Der Bau einer Druckrohrleitung im Jahre 1992 für ein noch zu planendes, zu finanzierendes und zu genehmigendes Gemeinschaftsklärwerk des Zweckverbandes Radegast stellt sich nach allen von den Beteiligten vorgetragenen Umständen, welche die Beklagte bei ihrer prognostischen Entscheidung über diese Investition zu berücksichtigen hatte, als verfrüht und wegen des offensichtlichen Risikos einer Planungsänderung unwirtschaftlich dar. Die gemeinsame Gründung eines Zweckverbandes und Planung eines Klärwerks mit anderen Gemeinden lag zwar zum damaligen Zeitpunkt zweifellos im planerischen Ermessen der Beklagten, die auf Grund des Auslaufens wasserrechtlicher Erlaubnisse für das alte Klärwerk zeitnah für eine

Nachfolgelösung zu sorgen hatte. Davon getrennt ist aber die Frage der Notwendigkeit eines so frühzeitigen Baus der Druckrohrleitung zu betrachten; dieser war nicht etwa zwangsläufiger Ausfluss der Organisationsentscheidung der Beklagten zugunsten einer Mitgliedschaft im Zweckverband. Zum Zeitpunkt des Baus der Leitung lagen weder rechtlich verbindliche Förderzusagen der betreffenden Landesregierungen noch ein tragfähiges Planungs- und Finanzierungskonzept für eine Gemeinschaftskläranlage des Zweckverbandes vor. Die erforderlichen Genehmigungen bzw. der Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der künftigen Kläranlage wie auch eine Genehmigung für deren vorzeitigen Baubeginn waren weder erteilt noch beantragt. Die im Rahmen der Kostenplanung für das Klärwerk mit zu berücksichtigenden Anforderungen des Umwelt- und Planungsrechts im Beitrittsgebiet befanden sich im Umbruch. In einer solchen Situation stellte es sich als ein unter gebührenrechtlichen Aspekten unwirtschaftliches Handeln dar, durch die tatsächliche Verlegung der Leitung zu einem noch nicht hinreichend geplanten und finanzierten Klärwerk Kosten in der vorliegenden Dimension zu verursachen. Selbst wenn dem Träger der Einrichtung Abwasserbeseitigung für seine Entscheidung über einen Klärwerksneubau ein gewisser prognostischer Einschätzungsspielraum zukommen muss, bedarf eine derart umfangreiche Baumaßnahme mit Auswirkungen auf die Gebührekalkulation einer hinreichend abgesicherten genehmigungsrechtlichen, planerischen und finanziellen Grundlage. Daran fehlt es hier. Auch die Tatsache, dass die Doppelverlegung ab der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bis zum geplanten Klärwerksstandort nicht fortgesetzt wurde, deutet darauf hin, dass 1992 keineswegs mit hinreichender Sicherheit von einem Gelingen des Gemeinschaftsprojektes ausgegangen werden konnte. Die durch eine gemeinsame Verlegung der Abwasser- mit der Gasleitung erhofften Einspareffekte in finanzieller Hinsicht sowie die Verringerung der mit der Baumaßnahme verbundenen Belästigungen betroffener Grundstückseigentümer konnten eine verlässliche Planungs- und Finanzierungsgrundlage für die Abwasserleitung nicht ersetzen.

Für den nicht genutzten Teil der innerstädtischen Druckrohrleitung kann die Notwendigkeit von Aufwendungen i.S.v. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 KAG auch nicht mit Plänen für die Entwicklung eines gemeinsamen Gewerbegebietes mit der Gemeinde Ziethen begründet werden. Zwar war und ist die Beklagte aus dem von ihr eingereichten Kooperationsvertrag vom 02./06. Juli 1999 zur Auswei-

sung von Gewerbegebietsflächen auf städtischem Gebiet im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes verpflichtet (vgl. § 2 Abs. 2 Kooperationsvertrag).

Gleichzeitig ergibt sich aus der Präambel dieses Vertrages, dass auf der in Betracht kommenden Fläche auf dem Gebiet der Beklagten noch 1999 Kiesabbau stattfand und die Vertragsparteien damals davon ausgingen, dass eine Ausweisung von Gewerbeflächen dort noch einige Jahre dauern werde. Dass sich die Lage im Jahr 1992 anders darstellte und sich hinsichtlich des Kiesabbaus nach Erstellung der Druckrohrleitung neue Aspekte ergeben hätten, die eine Verwendung der Abwasserleitung für ein dort auszuweisendes neues Gewerbegebiet hinausgezögert hätten, ergibt sich aus dem Vortrag der Beteiligten nicht. Selbst im gerichtlichen Verfahren hat die Beklagte keinen konkreteren Zeithorizont für den von ihr auszuweisenden Teil des gemeinsamen Gewerbegebietes mit der Gemeinde Ziethen benannt. Aus einer möglichen Verwendung der Leitung für die Entwässerung des auf Ziethener Gebiet belegenen Teils des Gewerbegebietes konnte sich eine Notwendigkeit von Aufwendungen i.S.v. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 KAG zu Lasten der Gebührenschuldner in Ratzeburg ohnehin nicht ergeben. Im Übrigen ist die Entwässerung des Ziethener Gewerbegebietes nach der vom Kläger eingereichten Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Ziethen über das dort bestehende Kanalnetz geplant.

Die Frage der Notwendigkeit von Aufwendungen i.S.v. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 KAG ist auch nicht deckungsgleich mit der im Urteil des Verwaltungsgerichts behandelten Frage, ob der Verzicht auf die vollständige oder teilweise Verwirklichung des Vorhabens sachlich gerechtfertigt war. Vielmehr stellt sie eine eigenständige Voraussetzung für die Gebührenfähigkeit von Aufwendungen dar: Diese müssen zum Zeitpunkt ihrer Veranlassung nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig und damit in einem gesteigerten Maße erforderlich gewesen sein. Das ergibt sich aus dem Wortlaut wie auch aus der Gesetzgebungsgeschichte der Norm. Das Erfordernis der Notwendigkeit ist im Kommunalabgabenrecht auch aus dem Tatbestand des § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG bekannt, wo es den Begriff der öffentlichen Einrichtung ergänzt und den Bürger vor überzogenen Finanzierungsbeiträgen in Gestalt von Beiträgen schützt (vgl. Senatsbeschl. v. 04.10.2007 - 2 MB 18/07 -). Auch wenn es dort von der Rechtsprechung weit ausgelegt wird (vgl. Habermann in: Dewenter/Habermann/Riehl/Steenbock/Wilke, KAG, Stand: März 2009, § 8 Rdnr. 4 m.w.N.), kennzeichnet es im Tatbestand der Benutzungsgebühren nach § 6 KAG doch eine erkennbare

Steigerung zu dem sonst vom Gesetzgeber verwendeten Begriff der Erforderlichkeit von Aufwendungen (vgl. auch § 8 Abs. 2 KAG - Erforderlichkeit des Aufwandes im Zusammenhang mit der Erhebung von Ausbaubeiträgen). Die Voraussetzung der Notwendigkeit von sich später als frustriert herausstellenden Aufwendungen ist vom Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages in den ursprünglichen Formulierungsvorschlag des Innenministeriums (LT-Drs. 15/2450, vgl. auch LT-Umdruck 15/3405, S. 5) eingefügt worden, nachdem in der Anhörung zu dem entsprechenden Novellierungsvorhaben des KAG deutliche Kritik an der Möglichkeit einer Finanzierung von sogenannten Investitionsruinen über Gebühren vorgetragen worden war (vgl. LT-Umdruck 15/3011 - S.9).

Zudem hatte der Landkreistag im Gesetzgebungsverfahren auf entsprechende Regelungen in den Landesabfallgesetzen Thüringens und Niedersachsens hingewiesen, die eine vergleichbare Einschränkung für frustrierte Planungskosten nur zum Teil enthielten und die Gebührenfähigkeit frustrierter Errichtungskosten ausschlossen (vgl. LT-Umdruck 15/2986, S. 1 f.). Der Gesetzgeber hat danach mit der Anforderung, Aufwendungen müssten notwendig sein, bewusst eine deutliche Hürde für die Gebührenfähigkeit von Kosten nicht verwirklichter Vorhaben normiert, um den Gebührenzahler vor den Folgen unwirtschaftlichen Handelns des Einrichtungsträgers zu schützen.

Vor diesem Hintergrund unterliegt die Rechtmäßigkeitskontrolle der Gebührekalkulation bezüglich der Berücksichtigung von Kosten gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 KAG einer doppelten Erforderlichkeitskontrolle: Sie bezieht sich zum einen auf die sachliche Rechtfertigung des Verzichts auf die vollständige oder teilweise Verwirklichung der Planung eines Vorhabens, die im vorliegenden Fall vom Verwaltungsgericht zu Recht bejaht wurde, da die Wirtschaftlichkeitsberechnungen zum Zeitpunkt der Entscheidung im Jahre 1995, aus dem Zweckverband auszutreten und damit auch das Gemeinschaftsklärwerk nicht weiterzuverfolgen, eine solche Entscheidung der Stadtvertretung zweifellos stützten. Zum anderen ist aber bereits mit Blick auf die wirtschaftliche und planerische Situation zum Zeitpunkt der Veranlassung von Aufwendungen eine gesteigerte Erforderlichkeitskontrolle durchzuführen, die danach fragt, ob Aufwendungen für das geplante Vorhaben zu diesem Zeitpunkt bei prognostischer Sichtweise getätigt werden durften.

Diese vom Gesetzgeber zum Schutze des Gebührenschuldners formulierte zusätzliche Anforderung an die Berücksichti-

gungsfähigkeit sogenannter frustrierter Aufwendungen für Investitionsruinen ist hier hinsichtlich der Kosten des Baus der Leitung eindeutig verfehlt worden. Auch wenn man dem Einrichtungsträger einen gewissen prognostischen Spielraum für die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit seiner Vorgehensweise zugesteht, muss seine Entscheidung doch auf Grundlage einer zutreffenden Ermittlung und Bewertung aller erheblicher Umstände zustande gekommen und im Ergebnis vertretbar sein (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse v. 07.10.2002 2 S 2643/01 sowie v. 22.10.1998 2 S 399/97 -, Juris, zu der Gebührenfähigkeit von Kosten einer nicht verwirklichten Abfallentsorgungsanlage). Daran fehlt es hier angesichts des unzureichenden Standes des Klärwerksprojektes im Jahre 1992.

Dies schließt nicht aus, dass die von der Beklagten an den Zweckverband geleisteten Ausgleichszahlungen und die Kosten der innerstädtischen Druckrohrleitung dennoch zum Teil als notwendige Aufwendungen i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 KAG berücksichtigungsfähig sein könnten, soweit sie Aufwendungen für Planungen enthielten, die zum Zeitpunkt ihrer Veranlassung bei wirtschaftlicher und sachgerechter Handlungsweise getätigt werden mussten. Hierzu und zu der Frage, ob solche Kosten für den Krötentunnel innerhalb der geleisteten Summe an Ausgleichszahlungen und für die restliche Druckrohrleitung innerhalb der abgerechneten Baukosten eingegrenzt werden können, liegen dem Senat keine weiteren Informationen vor. Für solche ggf. von der Beklagten identifizierbaren notwendigen Planungskosten wäre im Rahmen einer Neukalkulation der Beklagten Folgendes zu beachten:

Eine Berücksichtigungsfähigkeit nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 KAG scheidet nicht schon deshalb aus, weil der Verzicht auf die weitere Verwirklichung der Planungen zum Klärwerk Radegast weit vor Inkrafttreten dieser Regelung beschlossen wurde. Diese Norm wird nicht rückwirkend angewandt, wenn frustrierte Aufwendungen entsprechend der gesetzlichen Erweiterung des Kostenbegriffes in einer Kostenperiode nach Inkrafttreten des Gesetzes berücksichtigt werden. Sie ermöglicht auch die Berücksichtigung bereits entstandener notwendiger Aufwendungen für ein abgebrochenes Projekt bei der Gebührenkalkulation; der Wortlaut der Norm stellt solche Aufwendungen ausdrücklich neben die noch entstehenden Aufwendungen und enthält keine näheren Vorgaben dazu, wann der Verzicht auf die vollständige oder teilweise Verwirklichung des Vorhabens erfolgt sein muss. Dem Wortlaut wie auch dem Ziel der Neuregelung entspricht auch eine Berücksichtigung frustrierter Aufwendungen, die wegen eines zurücklie-

genden, vor Inkrafttreten des Gesetzes beschlossenen Verzichts auf die vollständige Projektverwirklichung frustriert wurden. Wie oben ausgeführt, wollte der Gesetzgeber eine wirtschaftlich unvernünftige und die Gebührenschuldner letztlich noch stärker belastende Weiterführung von Vorhaben durch die Schaffung einer Möglichkeit der gebührenwirksamen Berücksichtigung frustrierter Aufwendungen vermeiden helfen. Auch eine in der Vergangenheit liegende Verzichtentscheidung kann von diesem Gesichtspunkt getragen sein. In welcher Weise entsprechende Aufwendungen in den erweiterten Kostenbegriff einbezogen werden können, richtet sich nach den allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Kostenermittlung sowie nach der speziellen Vorgabe in § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, letzter Hs. KAG, dass die Kosten über einen angemessenen Zeitraum zu verteilen sind.

Auch der auf die Ausgleichszahlungen der Beklagten an den Zweckverband Radegast zurückzuführende Teil der in die Gebührenkalkulation der Beklagten eingestellten Kosten könnte, sofern er notwendige Aufwendungen für Planungen beträfe, über § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 KAG berücksichtigungsfähig sein, denn auch diese Ausgleichszahlungen sind Aufwendungen, die der Beklagten in Wahrnehmung ihrer gesetzlich auferlegten Aufgabe der Abwasserbeseitigung entstanden sind. Zu der Aufgabe der Abwasserbeseitigung, die § 31 Abs. 1 LWG der Beklagten zuweist, gehört auch die Vorsorge für die künftige Entsorgungssicherheit für Abwässer. § 31 Abs. 7 LWG erlaubt ausdrücklich den Zusammenschluss der zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten zu Zweckverbänden, wie er hier - zulässigerweise - länderübergreifend erfolgte. Die Beklagte hat die Planung und Errichtung der Leitung zu dem angedachten Gemeinschaftsklärwerk in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Abwasserbeseitigungsaufgabe über den Zweckverband veranlasst. Wie sich aus der Klageschrift zu dem Verfahren - 6 A 232/97 ergibt, dessen Gegenstand die vom Zweckverband begehrte Ausgleichszahlung war, sind die an den Zweckverband geleisteten Ausgleichszahlungen mit tatsächlichen Baukosten für den Abschnitt der Leitung zwischen der Stadt und der Landesgrenze sowie mit Kosten der auf Grund der Kündigung der Verbandsmitgliedschaft unverwertbaren Planungen und Vorbereitungen für die Errichtung der gemeinsamen Kläranlage begründet worden. Die Ausgleichszahlungen sind daher ihrer Art nach als Aufwendungen für die Planung und Errichtung einer für die Abwasserbeseitigung der Beklagten nicht verwirklichten Anlage i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 KAG einzuordnen. Soweit der Senat in

seinem Urteil vom 22. Oktober 2003 - 2 LB 148/02 - (KStZ 2004, 29 f.) eine Zahlung des Trägers der Entsorgungspflicht wegen Ausstiegs aus einem gemeinschaftlichen Entsorgungsprojekt im Bereich der Abfallwirtschaft nicht als Planungs- und Untersuchungskosten für künftige Entsorgungsanlagen angesehen und eine gebührenrechtliche Berücksichtigung allenfalls als außerordentlichen Aufwand in Form eines kalkulatorischen Wagniszuschlages für möglich gehalten hat, lag dem eine andere tatsächliche Konstellation sowie der spezielle Regelungskontext des Landesabfallwirtschaftsgesetzes zugrunde. In dem dort entschiedenen Fall betraf die in die Gebührenkalkulation eingeflossene Zahlung an den vormaligen Projektpartner einen Schadensersatzanspruch wegen unnötiger Planungskosten Dritter auf Grund des Projektausstieges. Im vorliegenden Fall jedoch ist mit den Zahlungen an den Zweckverband Radegast eine Forderung wegen bei diesem selbst entstandener Planungs- und Baukosten ausgeglichen worden, die ihrer Art nach von der Neuregelung über die Gebührenfähigkeit frustrierter Aufwendungen für nicht verwirklichte Anlagen erfasst wird.

Die Ermessensentscheidung der Beklagten, Aufwendungen für die Fehlmaßnahme in der Art von Abschreibungen für die Gebührenkalkulation auf einen zwanzigjährigen Zeitraum zu verteilen, wäre für notwendige Planungen im Ergebnis nicht zu beanstanden. Allerdings stellen die sich bei der Verteilung auf mehrere Jahre ergebenden Beträge bei sog. frustrierten Aufwendungen für eine nicht in Betrieb gegangene Anlage nicht unmittelbar als Abschreibungen von Anlagegütern gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KAG dar. Abschreibungen gleichen den Werteverzehr des Anlagevermögens in der Kalkulationsperiode aus; die Wertminderung von Anlagegütern, die dem Betrieb länger als eine Rechnungsperiode zur Verfügung stehen, infolge von Abnutzung, Verschleiß oder technischem Erneuerungsbedarf wird als Kosten in Gestalt von Abschreibungen während der Dauer der betrieblichen Nutzbarkeit dieser Güter anteilig auf die einzelnen Rechnungsperioden verrechnet (vgl. Urteil des Senats vom 29.10.1991 2 L 144/91, NVwZ-RR 1993, 158 ff.; Thiem in: Thiem/Böttcher, KAG, § 6 Rn. 214, 219). Abschreibungen kommt insofern neben der Verteilungsfunktion für entstandene Aufwendungen eine Finanzierungsfunktion im Hinblick auf die Ersatzbeschaffung von Anlagegütern nach Ablauf von deren Nutzungszeit zu (vgl. Thiem, ebd., Rn. 219). Der Gesichtspunkt des Werteverzehrs von Anlagegütern kommt bei fehlgeschlagenen Anlageinvestitionen betriebswirtschaftlich (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG) nicht zum Tragen, da diese letztlich nicht

zu der Errichtung einer für die Einrichtung und die Leistungserstellung nutzbaren Anlage geführt bzw. beigetragen haben und damit eine unmittelbare Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KAG ausscheidet (vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24.11.1999 9 A 6065/96 -, NVwZ-RR 2000, 708 ff.; VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 22.10.1998 und vom 07.10.2002, a.a.O.). Der Gesetzgeber hat aber in § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, letzter Hs. KAG vorgeschrieben, die Kosten aufgrund gebührenfähiger Aufwendungen für nicht oder nur teilweise verwirklichte Anlagen über einen angemessenen Zeitraum zu verteilen. Nähere Vorgaben hierfür enthält das Gesetz nicht, so dass auf allgemeine betriebswirtschaftliche und gebührenrechtliche Grundsätze zurückzugreifen ist. Hinsichtlich des zu wählenden Verteilungszeitraums ist dem Satzungsgeber ein Ermessensspielraum zuzubilligen, innerhalb dessen zu berücksichtigen ist, dass Kosten für eine sog. Investitionsruine in der Regel über einen längeren Zeitraum angewachsen sind und dann in dem Moment einer sachgerechten Entscheidung, die entsprechenden Planungen abzurechnen, anfallen. Daher kann das Äquivalenzprinzip einer Umsetzung des anfallenden Aufwandes in einem kurzen Zeitraum der Kalkulation mit der Folge eines unverhältnismäßigen Gebührensprungs entgegenstehen. Die Ermessensentscheidung über den nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 KAG zu wählenden angemessenen Zeitraum für die gestreckte Umverteilung von Kosten aus frustrierten Aufwendungen kann sich beispielsweise am Zeitraum der vorherigen Akkumulation der Kosten oder aber an dem Zeitraum der potentiellen Nutzung einer nicht in Betrieb gegangenen Anlage orientieren (vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24.11.1999, a.a.O.; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 07.10.2002, a.a.O.; Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt Stand: März 2009, § 6 Rn. 133c). Die Verteilung von Kosten aus frustrierten Aufwendungen i.S.v. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 KAG ist insoweit einer Abschreibung vergleichbar (vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.). Vorliegend hat sich die Beklagte ohne erkennbare Ermessensfehler ersichtlich an einem Abschreibungszeitraum orientiert, wie er für den in Betrieb gegangenen Teil der Druckrohrleitung für das Baugebiet Röpersdorf gewählt worden ist. Dass die Beklagte die in der jeweiligen Kalkulationsperiode zu berücksichtigenden Beträge teilweise als Abschreibungen bezeichnet hat, ist unschädlich.

Die Beklagte hat die Kosten für den sogenannten Krötentunnel in Gestalt der beiden Zahlungen von 2001 und 2002 ab der Rechnungsperiode 2004 in ihre

Gebührenkalkulation eingestellt, wobei sie den Verteilungszeitraum von 20 Jahren jeweils im Jahr der Teilzahlung hat beginnen lassen. Dies ergibt sich aus den Unterlagen im Verwaltungsvorgang zur Gebührenkalkulation für 2005. Da auch die Rechnungsperioden 2004 und 2005 in den von der Beklagten kalkulatorisch angesetzten, ohne Gebührenwirksamkeit bereits früher begonnen 20-jährigen Verteilungszeitraum fallen, wurde für beide Jahre ein gleichbleibender Verteilungsbetrag in der Art einer linearen Abschreibung in die Kostenermittlung eingestellt. Für den innerstädtischen Teil der Druckrohrleitung sind die auf den genutzten Teil von ca. 40 % entfallenden Bau- und Zinsaufwendungen ab der Rechnungsperiode 2001 ebenfalls auf 20 Jahre abgeschrieben worden. Die restlichen Kosten der innerstädtischen Druckrohrleitung - Baukosten, Ingenieurhonorare, Bauzeitinsen bis einschl. des Jahres 2003 - hat die Beklagte mit einer gleichfalls 20-jährigen Verteilung ab dem Jahr 2004 in die Gebührenkalkulation eingestellt.

Bezogen auf die sich hieraus ergebenden Verteilungsbeträge ist gegen diese Vorgehensweise methodisch nichts zu erinnern. Die Rechnungsperioden 2004 und 2005 lagen zweifellos innerhalb des nicht zu beanstandenden 20-jährigen Verteilungszeitraumes, unabhängig davon, wann sein Beginn anzusetzen ist. Für die Gebührenkalkulation ergibt sich an dieser Stelle kein Unterschied daraus, ob ein bestimmter linearer Verteilungsbetrag in der betreffenden Rechnungsperiode erstmals oder rein rechnerisch - für eines der weiteren Jahre innerhalb des nach dem Ermessen der Gemeinde gewählten Verteilungszeitraumes angesetzt wird. Die Höhe des jeweils berücksichtigten Betrages bleibt gleich.

Ein methodischer Fehler der Gebührenkalkulation der Beklagten ist allerdings darin zu sehen, dass sie für die kalkulatorische Verzinsung auch das Umlaufvermögen (zu einem Anteil von 50 %) berücksichtigt hat. Dies ergibt sich aus der Aufstellung der TreuKom GmbH im Rahmen der Vorkalkulation für 2005; dass insoweit für die Kalkulationsperiode 2004 anders verfahren worden wäre, ist aus den eingereichten Unterlagen sowie dem Vortrag der Beteiligten nicht ersichtlich. Einer kalkulatorischen Verzinsung ist gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KAG lediglich das aufgewandte Kapital zu unterwerfen. Dieses besteht gemäß § 44 Nr. 2 der GemHVO (a.F.) aus dem für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundenen Kapital (Wertsätze unter Berücksichtigung der Abschreibungen). Angesichts der erkennbaren begrifflichen Bezugnahme der Verzinsungsvorschrift im Kommunalabgabenrecht auf § 44 Nr. 2 GemHVO be-

steht, abweichend von allgemeinen Grundsätzen der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung (vgl. dazu im Regelungskontext des Defizitausgleichs für die Tierkörperbeseitigung Senatsurt. v. 15.02.2006 2 LB 46/04 -, RdL 2006, 260 = AUR 2008, 245), kein Spielraum für eine Erweiterung des kalkulatorisch zu verzinsenden Kapitals auf das Umlaufvermögen als Teil eines sog. betriebsnotwendigen Kapitals. Die kalkulatorische Verzinsung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KAG beschränkt sich daher auf das Anlagevermögen (vgl. auch Senatsurt. v. 18.10.2006 - 2 LB 11/06 -; Thiem in: Thiem/Böttcher, KAG, § 6 Rdnr. 243 f.; Schulte/Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rdnr. 148 b; Böttcher, Kalkulatorische Kosten in der Gebührenberechnung kommunaler Einrichtungen, 1998, S. 138 f.).

Dagegen wäre eine kalkulatorische Verzinsung von ggf. isolierbaren notwendigen Planungsaufwendungen für die Fehlmaßnahme (s.o.) nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 i.V.m. Nr. 3 KAG zulässig. Zwar enthält § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 KAG keine ausdrückliche Regelung, die eine Verzinsung sogenannter frustrierter Aufwendungen ermöglicht. In der Erweiterung des Kostenbegriffs auf Aufwendungen für eine nicht oder nicht vollständig verwirklichte Anlage ist aber nach der Regelungsintention des Gesetzgebers eine Parallele zur gebührenrechtlichen Behandlung der Aufwendungen für in Betrieb genommene Teile der Einrichtung angelegt, die es rechtfertigt, die Verzinsungsmöglichkeit nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KAG auch auf die Aufwendungen für Investitionsruinen zu erstrecken, soweit diese nach den gesetzlichen Kriterien gebührenfähig sind. Da notwendige Aufwendungen für sich später als unwirtschaftlich erweisende Anlagen ungeachtet der Verzichtentscheidung auf die Bürgerschuldner umgelegt werden können sollen, damit der Einrichtungsträger das Vorhaben nicht allein um der Gebührenfähigkeit der entstandenen und noch entstehenden Aufwendungen willen weiterverfolgt, ist es konsequent, dem Einrichtungsträger für diesen Fall auch den Ansatz kalkulatorischer Zinsen - wie im Falle einer Inbetriebnahme der Anlage - zu erhalten.

Soweit für die Finanzierung von Planungsaufwendungen Zinsen für ein aufgenommenes Darlehen angefallen sind, wären diese grundsätzlich gebührenfähig. Fremdfinanzierungskosten können zu den notwendigen Aufwendungen i.S.v. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 KAG gehören, auch wenn die geplante Anlage später nicht in Betrieb geht. Sie sind, solange die Errichtungsphase andauert, nicht ansatzfähig, gehören jedoch mit der Entscheidung über die Aufgabe des Vorhabens zu den akkumulierten Kosten, die nach der neu geschaffenen Vorschrift als frustrierte

Aufwendungen auf einen angemessenen Zeitraum zu verteilen sind (vgl. ähnlich OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 24.11.1999 - 9 A 6065/96 -, a.a.O.). Für den Anteil an Fremdkapitalzinsen, der auf den seit 2001 für das Baugebiet Röpersberg nutzbringend eingesetzten Teil der innerstädtischen Druckrohrleitung entfällt, ergibt sich insoweit nichts anderes. Sofern hierfür eine Inanspruchnahme von Fremdkapital auch im Zeitpunkt nach der Fertigstellung der Leitung im Jahre 1992 bis 2001 erforderlich war - was im vorliegenden Rechtsstreit nicht zu entscheiden ist und auch anhand der vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt werden kann -, gehören auch diese Zinsen zu den sich akkumulierenden Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Nutzung der Anlage für die Einrichtung über kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen berücksichtigungsfähig sind. Maßgeblich ist insoweit das Abgabenrecht, welches im Rahmen der Beziehung zwischen der Gemeinde als Einrichtungsträger und dem Gebührenschuldner als Benutzer dem Handelsrecht vorgeht (vgl. auch Senatsurt. v. 09.07.2003 2 KN 4/02 -, SchIHA 2004, 188 = KStZ 2004, 14).

Sofern nach alledem Planungsaufwendungen für die Druckrohrleitung in eine Neukalkulation der Beklagten eingehen könnten, wäre der abgabenrechtliche Grundsatz der Periodengerechtigkeit zu beachten. Danach dürfen die Gebührenpflichtigen grundsätzlich nur mit denjenigen Kosten belastet werden, die in der betreffenden Kalkulationsperiode entstanden sind (vgl. Senatsurt. v. 15.05.2009 - 2 LB 21/08 -; Senatsurt. v. 24.06.1998 - 2 L 232/96 -, NordÖR 1998, 351 f.). Kosten, die nicht in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, können nicht erstmals in folgenden Rechnungsperioden als Unterdeckung berücksichtigt werden, wobei die nächste Gebührenkalkulation nach Entdeckung der Kostenabweichungen regelmäßig die für die übernächste Rechnungsperiode ist (vgl. Senatsurt. v. 24.10.2001 - 2 L 29/00 -, a.a.O.; vgl. auch Senatsurt. v. 25.11.1997 - 2 L 304/95 -, Die Gemeinde 1998, 310 = NordÖR 1998, 260). Zur Verwirklichung der Selbstfinanzierung kostenrechnender geschlossener Einrichtungen ist es geboten, etwaige Überschüsse oder Fehlbeträge infolge unbeabsichtigter Kostenüber- oder -unterdeckungen aus früheren Rechnungsperioden in den folgenden Kalkulationsperioden auszugleichen. Eintretene Unterdeckungen können nur im Rahmen einer periodenübergreifenden Gebührenkalkulation ausgeglichen werden, um einen Zuschussbedarf aus allgemeinen Mitteln zu vermeiden (vgl. Senatsurt. v. 13.12.1993 - 2 K 9/91 -, NVwZ-RR 1994, 464). Mit der seit dem 01. Januar 2004 geltenden Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 9 KAG wird

die schon zuvor in der Rechtsprechung des Senats vertretene Auffassung zur Behandlung von Kostenüber- und -unterdeckungen umgesetzt und der Zeitraum, innerhalb dessen ein Ausgleich festgestellter Abweichungen der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten zulässig ist, auf drei Jahre nach Feststellung der Über- oder Unterdeckung festgelegt. Im Rahmen des Gebots der Periodentreue kommt es allein auf den Vergleich von kalkulierten Kosten mit dem Betriebsergebnis der jeweiligen Rechnungsperiode an (vgl. zu alledem Beschl. des Senats v. 29.11.2006 - 2 LA 10/06 -).

Die Periodentreue der von der Beklagten berücksichtigten Abschreibungsbeträge hinsichtlich des in Betrieb genommenen Anteils der Druckrohrleitung für das Baugebiet Röpersberg bzw. der Verteilungsbeträge hinsichtlich etwaiger berücksichtigungsfähiger Planungskosten für den nicht genutzten Teil der Leitung ergibt sich aus der oben ausgeführten Erwägung, dass in beiden Jahren ein über zwanzig veranschlagte Jahre gleichbleibender Betrag angesetzt werden dürfte. Eine rechnerisch zu spät begonnene Abschreibung bzw. Verteilung würde allerdings auf die Höhe der kalkulatorischen Zinsen durchschlagen und dort einen Fehler in der Kalkulation begründen, weil der Restbuchwert des Anlagevermögens bzw. der Aufwendungen für die Fehlmaßnahme nicht um die in den davor liegenden Rechnungsperioden eigentlich schon abzusetzenden Beträge vermindert worden und deshalb in der nun zu betrachtenden Rechnungsperiode zu hoch berechnet wäre.

Für den seit 2001 genutzten Teil der innerstädtischen Druckrohrleitung dürften die kalkulatorischen Zinsen hier zutreffend ermittelt worden sein. Die Beklagte hat, wovon auch das Verwaltungsgericht ausgegangen ist, die Kosten des für den Röpersberg genutzten Teils der Leitung ab der Rechnungsperiode 2001, mit Beginn der Nutzung, wohl periodengerecht in ihre Kalkulation eingestellt. Insoweit entspricht es dem Äquivalenzprinzip, dass die Herstellungskosten für zuvor noch nicht in Betrieb genommene Anlagenteile über Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen erst dann in die Gebührenkalkulation eingestellt werden, wenn sie für die Leistungserstellung nutzbar gemacht werden (vgl. Senatsurt. v. 30.01.1995 2 L 128/94 -, SchIHA 1995, 264 ff.).

Hinsichtlich des nicht genutzten Teils der Druckrohrleitung hat der Senat im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits nicht zu entscheiden, wann der Beginn des Verteilungszeitraumes für ggf. doch noch berücksichtigungsfähige Planungskosten anzusetzen wäre, um den Restwert der Aufwendungen für die Fehlmaßnahme als Grundlage einer kalkulatorischen

Verzinsung zu ermitteln. Im Falle einer Neukalkulation wäre insoweit jedoch zu beachten, dass die Aufwendungen für die Leitung bis zur Entscheidung über den Verzicht auf eine Beteiligung am Gemeinschaftskläwerk Radegast weder in das Anlagevermögen aufgenommen noch als frustriert angesehen werden konnten. Die Leitung war nicht in Betrieb genommen und wurde noch für das geplante Klärwerk vorgehalten. Überwiegendes spricht dafür, aus Sicht der Kalkulationen für die Jahre ab 2004 den Beginn des Zeitraumes für die bis zum Inkrafttreten des § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 KAG zum 01. Januar 2004 nicht gebührenwirksame - Verteilung rechnerisch mit der Kalkulationsperiode der Verzichtentscheidung im Jahre 1995 beginnen zu lassen, und zwar einheitlich für den restlichen innerstädtischen Teil der Leitung und für den sog. Krötentunnel. Ab September 1995 war dieser Teil der Leitung insgesamt als Investitionsruine anzusehen, zumal auch die planerischen Überlegungen zum gemeinsamen Gewerbegebiet Ziethen noch zu unkonkret waren, um eine künftige Nutzbarkeit des brachliegenden innerstädtischen Teils zu begründen. Dass die Beklagte sich an den Kosten für den Krötentunnel durch eine Zahlung an den Zweckverband würde beteiligen müssen, war ab diesem Zeitpunkt bereits absehbar, auch wenn deren Höhe noch nicht feststand. Diese konkretisierte sich endgültig mit der Einigung der Beklagten und des Zweckverbandes im Anschluss an die Beendigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 6 A 232/97 und ist daher der rückblickenden Berechnung des Restwertes der Aufwendungen für den Krötentunnel im Rahmen eines Ansatzes kalkulatorischer Zinsen für etwaige notwendige Planungsaufwendungen zugrunde zu legen.

Die Rüge des Klägers, die Beklagte habe in ihren Kalkulationen überhöhte Verwaltungskosten u.a. in Gestalt anteiliger Personalkosten für den Bürgermeister sowie anteiliger Sitzungspauschalen für die Stadtvertretung berücksichtigt, ist nicht berechtigt. Wie der Senat wiederholt entschieden hat, dürfen auch die Verwaltungsgemeinkosten einschließlich der Kosten der Gemeindeorgane (Bürgermeister, Selbstverwaltungsgremien) und der dafür anfallenden Vorzimmerarbeiten anteilig in die Kalkulation eingestellt werden, soweit sie durch einrichtungs- und leistungsbezogene Tätigkeit begründet sind (Urt. v. 13.02.2008 2 KN 3/06, Die Gemeinde 2008, 136 = NordÖR 2008, 236 = SchHA 2008, 325, sowie ausführlich Urt. v. 24.10.2007 - 2 LB 34/06, SchIHA 2008, 95, und - 2 LB 36/06 -, SchIHA 2008, 99; vgl. auch Thiem in: Thiem/Böttcher, KAG, § 6 Rdnr. 202 ff.). Daran wird festgehalten. Nur auf diese Weise wird gewährleistet, dass Einrichtungen, die einem festen Benutzerkreis

dienen, sich wirtschaftlich selbst tragen und nicht durch Leistungen aus allgemeinen Haushaltsmitteln mitfinanziert werden. Die von der Beklagten in der Berufungsschrift aufgeschlüsselte Höhe der für die Schmutzwassergebühren berücksichtigten Personalkosten einschließlich der Kosten der Verwaltungsleitung sowie der Sitzungspauschalen erscheint dem Umfang der Inanspruchnahme dieser Organe bzw. Verwaltungsmitarbeiter für diese Leistungserstellung nach allgemeinen Erfahrungswerten angemessen. Auch die von der Beklagten in Ansatz gebrachten kalkulatorischen anteiligen Mietkosten für das Rathaus können als Verwaltungsgemeinkosten gebührenwirksam berücksichtigt werden, soweit sie ebenfalls die einrichtungs- und leistungsbezogene Tätigkeit der in den Räumlichkeiten des Rathauses tätigen Mitarbeiter bzw. der sich dort versammelnden Stadtvertretung widerspiegeln. In der bisherigen Rechtsprechung hat der Senat

kalkulatorische Mietkosten für Räumlichkeiten für berücksichtigungsfähig erachtet, die von der Einrichtung mietfrei genutzt werden, aber in dem Sinne einrichtungsfremd sind, dass sie nicht bereits als Teil des Anlagevermögens in die Berechnung kalkulatorischer Zinsen eingehen (vgl. Senatsurt. v. 28.11.2001 2 K 6/99, GemHH 2002, 189 = KStZ 2002, 150 = NordÖR 2002, 235 = SchlHA 2002, 99 m.w.N.; s. auch Thiem in: Thiem/Böttcher, KAG, § 6 Rdnr. 265a). Um eine solche Fallkonstellation geht es hier zwar nicht. Es ist aber im Rahmen der Kostenermittlung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nur konsequent, auch ohne eine solche unmittelbare Nutzung von Rathausräumlichkeiten durch den Eigenbetrieb kalkulatorische Mietkosten für das Rathaus ähnlich der anteiligen, leistungsbezogenen Berücksichtigung von Personalkosten für die Kern- und Querschnittsämter, die Verwaltungsleitung und Gremien als gebührenfähig anzusehen.

Seinen Einwand, in die Kalkulationen seien auch Kosten für nicht mehr genutzte Altanlagen eingeflossen, hat der Kläger im Berufungsverfahren nicht mehr aufrecht erhalten, nachdem das Verwaltungsgericht zu Recht die Berücksichtigungsfähigkeit der bis September 2005 genutzten Anlagenteile auch für das Jahr 2005 bejaht hat.

Die festgestellten Kalkulationsfehler tragen die vom Verwaltungsgericht ausgesprochene Aufhebung der Gebührenbescheide für die Jahre 2004 und 2005 und führen damit zur Zurückweisung der Berufung der Beklagten. Die erneute Entscheidung über eine Kalkulation, die in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Senats den kommunalabgabenrechtlichen Anforderungen genügt, obliegt nach dem Gewaltenteilungsgrundsatz der Beklagten (vgl. Senatsurt. v. 23.10.2003 2 LB 148/02 -, Die Gemeinde 2004, 123 = KStZ 2004, 29 = NordÖR 2004, 258 = SchlHA 2004, 347).

Aus dem Landesverband

Infothek

SHGT kritisiert die Entscheidung des Landes, zukünftig die Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nach der Belegung, und nicht nach den vorhandenen Plätzen auszurichten.

Hauptkritikpunkt gegenüber dem Land ist, dass damit der strukturelle Unterschied des ländlichen Raums keine Beachtung findet. Anders als in Ballungszentren kommt es eher vor, dass ein solcher Kitaplatz unbesetzt bleibt, z.B. bei einem Wegzug. Da zukünftig unbesetzte Plätze keine Betriebskostenförderung mehr vom Land erhalten, wird dies als eine Form von Entsolidarisierung wahrgenommen, gerade nach den gewaltigen Ausbauleistungen. Es ist zu befürchten, dass diese Entscheidung sich direkt auf

das Kita Ausbautempo auswirken wird. Der SHGT hat sich daher für eine gleichmäßige Betriebskostenförderung aller in die Bedarfspläne aufgenommenen Plätze eingesetzt.

An diesem negativen Signal des Landes ändert auch die Aufstockung der Mittel nichts, da trotz der Aufstockung die Betriebskostenförderquote von 2006 immer noch nicht erreicht wurde. Sie ist heute ca. 20% niedriger. Die Stellungnahme kann unter www.shgt.de herunter geladen werden.

SHGT nimmt kritisch Stellung vor dem Bildungsausschuss des Landtages zum Entwurf des Bibliothekgesetzes des SSW.

Im Rahmen einer Anhörung vor dem Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag gemeinsam

mit den weiteren kommunalen Landesverbänden seine Kritik am Gesetzesentwurf verdeutlicht. Der Entwurf soll die Kommunen zu einer aktuell freiwilligen Aufgabe zukünftig verpflichten, ohne eine entsprechende Konnexitätsregelung zu beinhalten. Dies ist nach Auffassung des SHGT rechtswidrig. Auch bestehen Zweifel, ob es eines solchen Gesetzes in Schleswig-Holstein bedürfe, angesichts des gut laufenden bestehenden Systems. Die Stellungnahme kann unter www.shgt.de herunter geladen werden.

Termine:

14.9.2011: Ärztliche Versorgung im ländlichen Raum, Bad Segeberg

27.9.2011: Klimakonferenz des SHGT, Rendsburg

28.9.2011: 2. Kommunalforum „Ver- und Entsorgung“, Christian-Albrechts-Universität, Kiel

Terminankündigung: Fachtagung „Ärztliche Versorgung im ländlichen Raum“

Schleswig-Holstein auf dem Weg zum Land ohne Landärzte? Schule, Kindergarten und Arztpraxis sind unverzichtbare Bestandteile einer attraktiven Infrastruktur vor Ort. Perspektivisch aber wird die demographische Entwicklung in Schleswig-

Holstein den Erhalt einer flächendeckenden ärztlichen Versorgung schwieriger machen. Schon heute ist jeder fünfte Arzt in Schleswig-Holstein älter als 60 Jahre alt. Nur durch gemeinsame Anstrengungen wird es uns gelingen, junge Ärzte für eine

Tätigkeit auf dem Lande zu gewinnen und damit auch die Attraktivität der Gemeinden für Familien und Wirtschaft zu sichern.

Deshalb laden der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag und die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) zu einer gemeinsamen Fachtagung zur Zukunft der ambulanten ärztlichen Versorgung in den ländlichen Räumen in Schleswig-Holstein ein.

Die Fachtagung findet am 29. Juni 2011 in Tarp, und 14. September 2011 in Bad

Segeberg jeweils von 14.00 - 18.00 Uhr statt. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei. Im Rahmen der Fachtagung werden Handlungsstrategien und -möglichkeiten

kommunalen Handelns zur Sicherung einer ärztlichen Versorgung im ländlichem Raum ebenso vorgestellt, wie die Möglichkeiten der KVSH hierzu und aktuelle Studien zum Wandel der Erwartungen

junger Ärzte an ihren Beruf und ihr Lebensumfeld. Die Informationen und Beispiele sollen Ihnen Grundlage und Anregung für eigene Aktivitäten sein.

4. landesweite Fachtagung

„Bildungslandschaften zwischen den Meeren – Bildung gemeinsam verantworten!“

am 23.06.2011 von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr im Haus des Sports in Kiel

In den letzten zwei Jahren haben die an dem schleswig-holsteinischen Modellprojekt „Bildungslandschaften zwischen den Meeren“ beteiligten Kommunen

konkrete Praxisprojekte umgesetzt. Die Arbeit in Wedel, Bordesholm und Satrup geht weiter, und auch das Programm findet in diesem Jahr seine Fortsetzung,

nun mit dem Schwerpunkt „Beteiligungskultur entwickeln!“.

Auf der diesjährigen Tagung werden die frisch gekürten Modellkommunen vorgestellt und die Erfahrungen der ersten Programmlaufzeit ausgewertet.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag, der Mitveranstalter der Fachtagung ist, lädt zu der inzwischen 4. Veranstaltung in diesem Rahmen für Donnerstag, 23. Juni 2011, 14.30-18.00 Uhr, Haus des Sports, Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel, ein.

„Die Ämter“ - Garantie für die schleswig-holsteinische Selbstverwaltung im ländlichen Raum

Frühjahrstagung des Fachverbandes der Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen in Schleswig-Holstein vom 16. bis 18. Februar 2011 in Sankelmark

Als neuer Leiter der Akademie Sankelmark stellt sich Dr. Christian Pletzing vor. Er berichtet über neue Strukturen der Akademie und wünscht den Teilnehmern einen angenehmen Aufenthalt und der Tagung einen erfolgreichen Verlauf.

ler, Herren Bülow, Nielsen und Am Wege von SHGT. Einen besonderen Dank richtet er an Thorsten Ridder, der die Veranstaltung vorbereitet hat.

ortsansässiges Gewerbe Flächen zur Weiterentwicklung auszuweisen. Daneben ist auch die Ansiedlung von ortsgemessenem Gewerbe zulässig. Hierbei wird das Verhältnis der Größe der Ge-



Amtsleiter Sönke Hansen begrüßt die Anwesenden

Landesvorsitzender Amtsdirektor Sönke Hansen, Amt Nordstornum begrüßt die über 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Frühjahrstagung und freut sich über den guten Besuch. Besonders begrüßt er Innenminister Schlie, Frau Söller-Winkler vom Innenministerium, Prof. Dr. Schliesky, heute in seiner Funktion als Wissenschaft-

Landesentwicklungsplan, Regionale Entwicklungskonzepte und Regionalplanung - Chancen für den ländlichen Raum –

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, Herr Klaus Schlie, berichtet zum neu aufgestellten Landesentwicklungsplan. Er bittet zunächst dafür um Verständnis, dass auf Koalitionsvereinbarungen Rücksicht genommen werden musste. Weiterhin konnte aufgrund des bereits laufenden Planverfahrens eine Umsteuerung nicht vollständig vorgenommen werden. Grundsätze des eingeleiteten Planverfahrens waren aus seiner Sicht nicht mehr veränderbar. Insoweit waren nicht alle Aussagen der CDU-Fraktion umsetzbar.

Zur Wohnraumentwicklung teilt er mit, dass durch regionale Abstimmung von dem vorgegebenen Rahmen abgewichen werden kann. Kontingente können untereinander „verschoben“ werden.

Insbesondere nach der Kommunalisierung der Regionalplanung ist nicht zwingend die Einbindung der zentralen Orte notwendig. In der gewerblichen Entwicklung ist es aus seiner Sicht gelungen, wesentliche Akzente zu setzen. Auch im ländlichen Raum wird es möglich sein, für



Innenminister Schlie spricht zur Amtsordnung

meinde (Einwohnerzahl) zum Betrieb von Bedeutung sein. Innenminister Schlie teilt weiter mit, dass nach seiner Auffassung auch die Genehmigung der F-Pläne kommunalisiert werden sollte, um auch die Reaktionszeiten zu reduzieren.

Zur touristischen Entwicklung führt er aus, dass die Schwerpunkte bisher im Bereich der Nordsee, Ostsee und Holsteinischen Schweiz lagen. Die vorgenommene Lockerung in diesem Bereich wird nun dazu führen, dass in vielen Landesteilen touristische Entwicklungen stattfinden können. Weitere Maßnahmen dazu sind notwendig. Insbesondere nennt er hier die

Campingplatzverordnung, die nicht mehr heutigen Ansprüchen gerecht wird und geändert werden muss.

Zur Teilfortschreibung der Windeignungsflächen wird demnächst ein neuer Windkraftanlagenenerlass herausgegeben. Insbesondere die Abstandsregelungen werden verändert. Die nunmehr vorgesehene Ausweisung von 1,5 % der Landesfläche für Windeignungsflächen bedeutet eine Verdoppelung gegenüber dem bisherigen Bestand. Herr Schlie spürt einen starken Trend gegen die Ausweisung von weiteren Flächen und befürchtet, die Akzeptanz in der Bevölkerung für weitere Flächen zu verlieren. Er führt aus, dass die Interessenlage der Wohnbevölkerung angemessen gewahrt bleiben muss. Zum Verfahrensstand führt er aus, dass die interne Abstimmung zwischen dem Land und den Kreisen abgeschlossen ist. Daseteiligungsverfahren wird demnächst beginnen. Mit einem Abschluss ist noch in diesem Jahr zu rechnen. Zur Kommunalisierung der Regionalplanung gibt es noch keine konkreten Planungen. Innenminister Schlie nennt verschiedenen Lösungen, wie z. B. Verbandslösung mit Beteiligungsquoten, Verbandslösung mit allen Gemeinden, Lösungen mit Kreisen und Spitzenverbänden sowie Lösungen nur auf Kreisebene. Es ist geplant, zu den einzelnen Lösungen die Vor- und Nachteile jeweils dezidiert darzustellen. Zum Verfahren ist vorgesehen, die Lösungen wiederum mit allen Beteiligten zu erörtern. Geplant ist, die Kommunalisierung der Regionalplanung 2012 durch den Landtag zu verabschieden. Hierbei ist vorgesehen, die Planungsräume nicht zu verändern. Für Innenminister Schlie ist es unabdingbar wichtig, dass der gesamte kreisangehörige Raum angemessen beteiligt wird.

In der sich anschließenden Diskussion wird darauf hingewiesen, dass die Ableitung des Stromes zunehmend problematisch wird. Eine Erweiterung von Windeignungsflächen erfordert ein Mitwachsen der Infrastruktur.

Innenminister Schlie führt hierzu aus, dass er gemeinsam mit dem Wirtschaftsminister mit den Netzbetreibern im Gespräch ist. Die Schaffung neuer Infrastruktur stellt sich als äußerst problematisch dar. Freileitungen stoßen auf erheblichen regionalen Widerstand. Erdkabel sind offensichtlich derzeit aus wirtschaftlicher Sicht keine Alternative. Weiter führt Innenminister Schlie aus, dass Speichermöglichkeiten für überschüssigen Strom notwendig sind. Hierzu sind bereits Pilotanlagen geplant. Es werden regionale Energieversorgungskonzepte notwendig sein. Bestimmte Quoten für die einzelnen Landesteile wird es nach Aussage von Innenminister Schlie aber nicht geben. Im Bereich der Westküste gibt es z.B. bessere Voraussetzungen für die Ausweisung von

Windeignungsflächen als im Ratzeburger Raum.

Landesvorsitzender Sönke Hansen spricht noch einmal den Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung an. Er hält den detaillierten Nachweis der Baulücken als zwingende Verpflichtung für überzogen. Weiterhin hält er Zielabweichungen für notwendig, da noch auf Basis des Regionalplanes 1995 gearbeitet werden muss. Die aus seiner Sicht notwendigen Zielabweichungen werden derzeit kategorisch abgelehnt. Innenminister Schlie erwidert, dass ihm kein Grundsatz bekannt sei, dass es keine Zielabweichungsverfahren mehr gibt. Es wird auch bis zum Neuerlass des Regionalplanes Zielabweichungsverfahren geben. Zum Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung führt er noch einmal aus, dass dieser im Grundsatz zu beachten ist. Aus seiner Sicht muss jedoch der Nachweis im Rahmen bleiben.

Amtsordnung/kommunales Verfassungsrecht

Innenminister Klaus Schlie bringt seine Verzweiflung an der derzeitigen öffentlichen Diskussion mit der Tendenz in der Aussage, dass er die Strukturen des ländlichen Raumes zerschlägt, zum Ausdruck. Er versichert, dass das vom Landesverband der Hauptverwaltungsbeamten in Auftrag gegebene Gutachten ausgewertet wurde. Es bleiben jedoch Zweifel, ob die vorgeschlagenen Lösungen das Urteil des Landesverfassungsgerichtes rechtssicher umsetzen. Bei der Erarbeitung von Lösungen wird derzeit davon ausgegangen, dass eine Direktwahl der Amtsausschüsse in der großen Breite des Landes nicht gewollt ist. Bei dem Umgang mit Aufgaben, die übertragen werden können, ist man offen in Diskussionen gegangen. In den Regionalkonferenzen wurden alle Potentiale zur Diskussion gestellt. Es wird vom Innenministerium die rechtssicherste Lösung

gesucht. Nach dem bisherigen Diskussionsstand ist man im Innenministerium zu der Auffassung gelangt, dass die rechtssicherste Lösung unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtwahl des Amtsausschusses die Streichung des § 5 Amtsordnung ist. In diesem Zusammenhang weist Innenminister Schlie noch einmal darauf hin, dass bereits 1966 die Möglichkeit geschaffen wurde, Aufgaben auf die Ämter zu übertragen. Bereits seinerzeit wurde die Gradwanderung diskutiert, die mit einer derartigen Aufgabenübertragung verbunden ist.

Sodann geht Innenminister Schlie noch einmal auf das Urteil des Landesverfassungsgerichtes ein. Er stellt fest, dass das Urteil nicht sagt, wo weder aus qualitativer noch aus quantitativer Sicht die Grenze der Aufgabenübertragung erreicht ist. Auch macht er noch einmal deutlich, dass die Verfassungswidrigkeit der Amtsordnung bereits gegeben ist, wenn ein Amt die Grenze überschreitet. Er macht aber auch deutlich, dass man eine intensive Diskussion darüber führen muss, was eigentlich die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen bedeutet und wie weit diese gehen können. Es muss sicher gestellt sein, dass die Ämter für ihre amtsangehörigen Gemeinden auch weiterhin steuern und koordinieren. Aufgrund des ständig herrschenden Aufgabenwandels sieht der Innenminister die Gefahr, die Grenze der Verfassungswidrigkeit schnell wieder zu erreichen bzw. zu überschreiten.

Zur Direktwahl der Amtsausschüsse führt er aus, dass dies der Einstieg in eine Gemeindegebietsreform wäre. Zweckverbände sind eine gute Möglichkeit, die wenigen notwendigen gemeindeübergreifend wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig zu erfüllen. Erforderlich ist die Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, um auch innerhalb der Grenzen der Ämter die Bildung



Diskussion zur Amtsordnung: Abteilungsleiterin Soller-Winkler, Innenminister Schlie, Prof. Schliesky, Amtsdirektor Hansen, Landesgeschäftsführer Bülow, LVB Ridder

von Zweckverbänden zuzulassen. Weiterhin muss geprüft werden, ob organisatorische Veränderungen (notwendige Organe der Zweckverbände) vorgenommen werden müssen. Sollten sich im Zuge der Diskussionen bestimmte gemeinsam zu erledigende Aufgaben abzeichnen, die rechtssicher auf die Ämter übertragen werden können, wird Innenminister Schlie sich dafür einsetzen, dies durch entsprechende Regelungen zuzulassen.

Er macht deutlich, dass derzeit kein Referentenentwurf vorliegt, der „durchgeboxt“ werden soll. Er bittet um eine sachgerechte Diskussion. Die kommunalen Selbstverwaltungsstrukturen müssen im Wesentlichen erhalten werden, um das derzeit vorhandene große Engagement im ländlichen Raum zu erhalten. Verwaltungsgrenzen werden zunehmend überschritten werden müssen, um bestimmte Dienstleistungen zu zentralisieren. Insbesondere nennt er hier die IT-Strukturen.

Dem Vortrag von Innenminister Schlie schließt sich eine intensive Diskussion an. Landesvorsitzender Sönke Hansen weist noch einmal darauf hin, dass die Ämter in der Regel Motor der Entwicklung des ländlichen Raumes sind. Jüngstes Beispiel ist die Breitbandversorgung. Die bisherigen schlanken Strukturen im ländlichen Raum sind hochgefährdet. Bei der Notwendigkeit, Zweckverbände zu gründen, besteht die Gefahr, dass einzelne Gemeinden abspringen mit der Folge von schwierigen Vermögensauseinandersetzungen. Die geschaffenen Strukturen im Bereich des Fremdenverkehrs, der Tourismusförderung, der Wirtschaftsförderung und der Aktivregionen sieht er in Gefahr.

Frau Söller-Winkler erkennt die Sorgen des ländlichen Raumes. Sie macht jedoch noch einmal deutlich, dass aufgrund des Urteiles des Landesverfassungsgerichtes eine Änderung vorgenommen werden muss. Das Problem der demokratischen Legitimation erfordert zwingend Veränderungen. Sie ist der Auffassung, dass das Modell aus dem Gutachten des Lorzenz-von-Stein-Instituts nicht alle Probleme löst. Es gibt viele offene Fragen, die nach ihrer Ansicht nicht rechtssicher gelöst werden können. Zur Frage des Abspringens von einzelnen Gemeinden bei dem Übergang in Zweckverbände prüft das Innenministerium, ob ein direkter Übergang von Aufgaben durch die Ämter auf die Zweckverbände möglich ist.

Ämter zu Kreisen – Ideen für ein neues Modell

Prof. Dr. Utz Schliesky, der Direktor des Landtages, stellt sein Modell zur Neuordnung der Kommunalverwaltungen vor. Er macht zunächst deutlich, dass es auch sein Ziel ist, die kleinteiligen Strukturen im Land Schleswig-Holstein zu erhalten. Insbesondere die Identifikation der Bürger

mit den Gemeinden ist von großer Bedeutung. Alle von ihm vorgeschlagenen Ansätze haben das Ziel, die Gemeinden in der jetzigen Form zu erhalten. Aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit ist er ein Anhänger der Ämter und der kleinen Gemeinden. Es ist festzustellen, dass die Aufgaben der Gemeinden weiter drastisch zunehmen. Sie werden komplexer und bedürfen einer zunehmenden Professionalität. Auch die Einflüsse der EU sind deutlich spürbar. Zudem ist die Finanzlage derzeit dramatisch.



In Sankelmark ein „alter Bekannter“:
Prof. Dr. Schliesky

Diese Lage wird auch in Zukunft kaum spürbar besser werden. Zudem werden die Einwohnerzahlen fallen. Nach seiner Auffassung kann es das Amt in dieser Form nicht mehr geben. Er hält es insofern für erforderlich, nur noch eine Verwaltung im ländlichen Raum zu erhalten. Aus diesem Grund schlägt er die Lösung vor: „Macht Ämter zu Kreisen“. Nach seiner Ansicht können 30 bis 50 Kreise die Aufgaben der Ämter und der heutigen Kreise übernehmen. Sie sind Bündelungsbehörden für überörtliche Aufgaben.

Herr Prof. Dr. Schliesky stellt die Vorteile dar. Es fällt eine Verwaltungsebene weg. Es gibt den Zwang zur Funktionalreform. Diese ist bisher kaum möglich, da immer einer der Betroffenen ein Veto einlegt. Prozesse und Strukturen können verbessert werden. Es gibt kein Legitimationsproblem für Selbstverwaltungsaufgaben. Der notwendige Investitionsaufwand kann gering gehalten werden, da die heutigen Gebäude als Anlaufstellen für Bürger genutzt werden sollten. Nach Auffassung von Herrn Prof. Dr. Schliesky gibt es keine Identifizierung der Bürger mit ihrer Verwaltung, sondern nur mit ihrer Gemeinde. Auch die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen können besser genutzt werden. Es wird zunehmend Druck auf Nutzung von modernen Kommunika-

tionsmedien geben. Die Ortsgebundenheit wird zunehmend verschwinden. Das Recht wird immer schneller komplexer werden. Die notwendige Entwicklung muss auf die zukünftigen Herausforderungen ausgerichtet sein.

Nach Ansicht von Herrn Prof. Dr. Schliesky ist eine Veränderung der Verwaltungslandschaft aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen und aufgrund des Urteils des Landesverfassungsgerichtes unumgänglich. Deshalb plädiert er dafür für eine grundlegende Veränderung der kommunalen Verwaltungsstrukturen.

Auf Nachfrage ergänzt Prof. Dr. Schliesky, dass die Verwaltungen der Mittelstädte ebenfalls in die Überlegungen mit einbezogen worden sind und mit in die Kreise integriert werden müssen.

Amtsordnung/kommunales Verfassungsrecht – Position des SHGT

Jörg Bülow, geschäftsführendes Vorstandmitglied des SHGT, stellt die Position des SHGT wie folgt dar.

1. Die Selbständigkeit der Gemeinden ist zwingend zu erhalten.
2. Keine 3. gewählte kommunale Ebene.
3. Eine Entscheidung zur Änderung der Amtsordnung ist noch in dieser Wahlperiode zu treffen.
4. Es muss für die tägliche Praxis eine rechtssichere Lösung unter Beachtung der Grundsätze des Urteiles des Landesverfassungsgerichtes geben.

Herr Bülow macht weiter deutlich, dass zur Lösung des Problems insbesondere folgende Fragen zu klären sind:

1. Was sind Ämter?

Hierzu führt Herr Bülow aus, dass die Ämter für die Gemeinden eine wichtige Entwicklungsebene sind. Sie sind Impulsgeber für gemeindeübergreifende Aufgaben und verlässlicher Kooperationspartner der Gemeinden. Herr Bülow macht noch einmal deutlich, dass gerade vom Land Schleswig-Holstein die gemeindeübergreifende Kooperation verlangt worden ist.

2. Wozu brauchen wir die Ämter?

Sie stärken die Handlungsfähigkeit der Gemeinden und sind effizientes Mittel, um über die Gemeindegrenzen hinaus nach außen zu operieren. Insbesondere werden hier die Wegenutzungsverträge und die Breitbanderschließung genannt.

3. Entspricht der Vorschlag des SHGT dem Urteil des Landesverfassungsgerichtes?

Das Gericht hat mehrfach die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers hervorgehoben. Die Leitplanken für eine Lösung sind geliefert worden, wenn diese auch mit Zweifeln behaftet sind. Eine vollstän-

dige Streichung des § 5 AO ist vom Landesverfassungsgericht nicht gefordert und eine generelle Aufgabebetrauung nicht in Frage gestellt worden. Herr Bülow macht deutlich, dass eine Begrenzung von Aufgabenübertragungen und Überwachungsmechanismen erforderlich sind. Er appelliert an Innenminister Schlie, dass der Gesetzgeber den vom Landesverfassungsgericht dargestellten Spielraum nutzt und Weichenstellungen selbst trifft, die auch ansonsten nicht unüblich sind und vom Gesetzgeber wahrgenommen werden.

4. Praktische Folgen der Streichung des § 5 AO

Vorhandene gut funktionierende Strukturen der Kooperation werden zerschlagen. Der Zwang zur Bildung von Zweckverbänden ist eine Steilvorlage für einzelne Interessen.

Eine Rückverlagerung auf die Gemeinden ist teilweise kaum mehr möglich und fordert eine Reihe von Zweckverbänden. Hierzu gibt es viele offene Fragen wie z. B. den Personalübergang, die Vermögensauseinandersetzung sowie die Konsequenzen aus bestehenden Mitgliedschaften. Diese Folgen sind bisher abschließend nicht geprüft.

5. Besteht kein verfassungsrechtliches Risiko bei Streichung des § 5 AO?

Herr Bülow sieht die Gefahr, dass das GKZ auf den Prüfstand gestellt wird. Weiter ist die Frage zu stellen, wann die gemeindliche Selbstverwaltung in unzulässiger Weise ausgehöhlt wird. Zudem ist zu prüfen, ob ein direkter Übergang der Aufgaben von den Ämtern auf Zweckverbände eine Umgehung des Urteiles des Landesverfassungsgerichtes ist.

Diskussion / Austausch zu vorgenannten Themen

Heiko Albert, Amt Südangeln, beginnt die intensive Diskussion. Er führt aus, dass er einer Minderheit angehört, die eine Direktwahl des Amtsausschusses befürwortet. Er bedauert, dass bisher keine Diskussion geführt worden ist, welche Konsequenzen die Streichung des § 5 AO hat. Weiterhin stellt er die Frage zur Sinnhaftigkeit der jetzigen Strukturen der Gemeinden. Die Ämter haben eigene Identitäten entwickelt und haben auch politische Bedeutung erlangt. Dieses bei den Ämtern entwickelte Engagement wird durch die Streichung des § 5 entfallen. Innenminister Schlie erwidert, dass es keine politisch gewollte Gemeindegebietsreform von oben herab geben wird. Er stellt weiter fest, dass in den überwiegenden Landesteilen die Direktwahl der Amtsausschüsse nicht gewollt ist. Sollte eine Gebietsreform von einzelnen Gemeinden gewünscht werden, besteht hierzu rechtlich die freiwillige Möglichkeit. Er

appelliert ausdrücklich dazu, dies bei entsprechendem Willen der Gemeinden jeweils umzusetzen. Innenminister Schlie nimmt noch einmal Stellung zu den Ausführungen von Jörg Bülow. Er macht deutlich, dass die derzeitige Situation der Ämter nicht erhalten werden kann, da das Landesverfassungsgericht dies entsprechend geurteilt hat. Rückübertragungen oder Übertragungen auf Zweckverbände sind zwingend erforderlich. Die Koordinierungsstruktur der Ämter wird nicht angetastet. Der Umfang der Durchführungsaufgaben des Amtes muss explizit definiert werden.

Herbert Lorenzen, Amt Eiderstedt, macht deutlich, dass das Amt inzwischen auch ein Instrument des Finanzausgleiches unterhalb der Regelungen des FAG ist. Er stellt die Frage, ob Mikrokommunen noch lebensfähig sind. Nach seiner Ansicht werden die Zweckverbände die Probleme nicht lösen. Er nennt insbesondere die Bündelung von touristischen Maßnahmen. Die Hinterlandgemeinden werden vermutlich aus den bisherigen Strukturen ausbrechen. Von weiteren Kollegen wird Herbert Lorenzen unterstützt. Gerade bei der jüngst durchgeführten Verwaltungsstrukturreform sind Aufgaben der Ämter im Rahmen einer Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion definiert worden. Ingo Bork, Amt Satrup, stellt noch einmal fest, dass die Direktwahl des Amtsausschusses die einfachste Lösung wäre, um den Forderungen des Landesverfassungsgerichtes gerecht zu werden und die bestehenden und hier vorgetragenen Probleme zu lösen.

Frau Söller-Winkler ist der fachlichen Überzeugung, dass eine Kataloglösung nur schwierig umzusetzen ist. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die vorgelegte Kataloglösung verfassungskonform ist.

Aktuelle Themen des SHGT

Jörg Bülow berichtet zu folgenden Themen:

1. Die Umsetzung der vorgesehenen Teilhabepakete für Kinder von Hartz-IV Empfängern und Wohngeldempfängern ist noch nicht abschließend geklärt. Herr Bülow wirft die Frage auf, ob die Aufgabe nicht weiter auf die örtliche Ebene verlagert werden sollte, da nach seiner Ansicht dort die Umsetzung am sinnvollsten und wirtschaftlichsten erledigt werden kann.
2. Bei den Kosten für die Grundsicherung ist durch den Bund eine Entlastung der Kommunen angedeutet worden. Das Thema befindet sich derzeit im Rahmen der neuen Sozialgesetzgebung im Vermittlungsausschuss.
3. Der SHGT begleitet die Entwicklung der IT-Infrastruktur zur übergreifenden Nutzung. Das gleichartige IT-Angebot sollte ausgebaut werden. Es sind der-

zeit gemeinsam mit dem KomFIT weitere Projekte in Arbeit. Die Unterstützung aus Verwaltungen ist erforderlich. Interessierte Kollegen mögen sich bitte an den SHGT wenden.

4. Zum Kostenausgleich für die U-3-Betreuung wird durch den SHGT eine Umfrage gestartet. Es geht insbesondere um die Kosten für den Umbau pro Platz und die Einschätzung einer möglichen Betreuungsquote.
5. Es wird auf folgende Veranstaltungen hingewiesen:
 - 26.03.2011 Unser sauberes Schleswig-Holstein
 - 03.03.2011 Kommunaltag auf der CeBIT
 - 28.03.2011 Energieeffiziente Beleuchtung – Technik, Planung, Beschaffung und Finanzierung im Kulturzentrum Rendsburg
6. Bezüglich der vorgenommenen Preisabsprachen (Feuerwehrkartell) zwischen den Firmen Schlingmann, Rosenbauer und Ziegler bittet Herr Bülow, die Ansprüche der letzten 10 Jahre zu prüfen. Eventuell wird durch die Spitzenverbände auf Bundesebene ein Musterverfahren eingeleitet. Ziel müsste es sein, mit den Beteiligten zu verhandeln, eine freiwillige Quote für jedes gelieferte Fahrzeug zu zahlen.
7. Heinrich Lembrecht, Amt Bordesholm, stellt den Förderkreis der Verwaltungsakademie Bordesholm vor. Ziel ist es, die Akademie wettbewerbsfähiger zu machen. Es soll eine bessere Ausstattung insbesondere für den Freizeitbereich angeboten werden. Er bittet den Verein durch eine Mitgliedschaft zu unterstützen. Als neue Kollegen/Kolleginnen stellen sich vor:
 - Udo Albrecht, Amt Burg-St. Michaelisdonn
 - Jürgen Hettwer, Amt Siek
 - Fred Johannsen, Amt Heide
 - Steffen Mielczarek, Amt Bad Oldesloe-Land
 - Tanja Volkening, Amt Büchen
 - Heiko Wiese, Amt Wilstermarsch

Burnout – Prophylaxe – auch ein Thema für Verwaltungen

Frau **Thurid Holzrichter**, Dipl.-Psychologin aus Kiel, berichtet zur Definition, den Ursachen, den Stadien und weiteren Themen eines Burnout. Inzwischen ist dieses Thema auch in vielen Verwaltungen angekommen und führt zu langen Ausfallzeiten.

Energieeffizienz in Kommunen – Bezahlbare Sanierung in öffentlichen Gebäuden

Kai Jerma von der Energieagentur der Investitionsbank Kiel macht deutlich, dass ein sparsamer und wirtschaftlicher Ener-

gieinsatz von zunehmender Bedeutung ist. Die Energiepreise sind in den vergangenen Jahren drastisch gestiegen. Von einem weiteren Preisanstieg ist auszugehen. Umso wichtiger wird es sein, den Energiebedarf in öffentlichen Gebäuden zu reduzieren und alternative Energieträger zu suchen. Herr Jerma stellt die Vorgehensweise einer detaillierten Untersuchung vor.

Vorstellung der Wirtschaftsförderung in der Region (WiREG) mit anschließender Besichtigung eines innovativen Unternehmens

Dr. Klaus Matthiesen, Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg / Schleswig mbH (WiREG) stellt seine Gesellschaft vor und wirbt für den Wirtschaftsstandort Flensburg / Schleswig. Die besonderen Verflechtungsbeziehungen zu Dänemark werden anschaulich dargestellt.

Andrea Kislat als Leiterin des Technologiezentrums Flensburg stellt die Details der Einrichtung vor. Auf einer Gesamtfläche von 4.800 qm kann 30 Firmen Platz geboten werden.

Nach den informativen Vorträgen wird die Firma FeCon im angrenzenden Gewerbegebiet besucht. Die Firma FeCon produziert Wechselrichter und Frequenzumwandler, insbesondere für den Export. Hauptabnehmerländer sind zurzeit Indien und Italien. Die Firma wurde 2001 gegründet und hatte sich zunächst im Innovationszentrum niedergelassen. Vor geraumer Zeit konnten die jetzigen Gebäude erworben werden. Die Firma mit Geschäftsführer Lorenz Feddersen, auch der Geschäftsgründer, beschäftigt derzeit 105 Mitarbeiter.

„Doppik in der Praxis“ – u. a. Kennzahlen und Vergleichsmöglichkeiten

Wie können die doppelten Informationen standardisiert für die Steuerung der Kommunen genutzt werden? Mit dieser Frage hat sich Kai Petersen, Geschäftsführer Petersen & Co GmbH aus Tangstedt, beschäftigt. Er hat hierzu ein internetbasiertes IT-Verfahren entwickelt, das den Teilnehmern vorgestellt wird. Der Nutzen wird anhand verschiedener Auswertungen dargestellt.

Dieses Verfahren kann Basis für Entscheidungen sein, um Einsparpotenziale deutlich zu machen und umzusetzen. Herr Petersen macht deutlich, dass dieses Verfahren nur auf doppischer Basis angeboten wird. Derzeit gibt es noch keine Lösung für Vergleiche für amtsangehörige Gemeinden. Ein Verfahren für die Ämter ist derzeit in Vorbereitung.

Rechtssichere Gestaltung von städtebaulichen Verträgen für Windenergie und Biogasanlagen

Städtebauliche Verträge gewinnen ge-

rade beim dem Ausbau von regenerativen Energien zunehmend an Bedeutung. Die Sicherstellung der Erschließung für Fahrzeuge mit großen Lasten stellen für das Wegenetz eine erhebliche Belastung dar und bedarf einer besonderen Betrachtung. Eine Feinsteuerung der Interessen der Gemeinde und des Investors ist nicht ohne städtebaulichen Vertrag möglich. Dr. Marcus Arndt von der Kanzlei Weißleder und Ewer gibt rechtliche Hinweise und stellt Gestaltungsmöglichkeiten dar.



Prof. Dr. Arndt referiert über städtebauliche Verträge

1. Rechtsgrundlagen für städtebauliche Verträge

Die Grundnorm ist § 11 Abs. 1 BauGB. Spezielle Regelungen sind unter anderem § 133 Abs. 3 und § 124 BauGB.

2. Zweck von städtebaulichen Verträgen

Ziel ist die Kooperation zwischen der Gemeinde und einem Vorhabenträger. Es können die Belange der Vertragsparteien hinreichend geregelt werden. Der Gemeinde wird es ermöglicht, Haushaltsmittel effizient einzusetzen und Kosten für die Gewährung von Sondervorteilen abzuwälzen.

3. Grenzen städtebaulicher Verträge und ihre Bedeutung

Die rechtlichen Grenzen dienen dem Schutz des Staates und der Privaten. Es ist nicht zulässig, Private für öffentliche Zwecke, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, auszunutzen. Auf die Grenze zur Strafbarkeit wird hingewiesen.

4. Verteilung von Verhandlungspositionen

Hierzu weist Dr. Arndt darauf hin, dass die Gemeinde ihre Chancen realistisch einschätzen muss.

5. Interesse der Gemeinde und des Investors an der Rechtswirksamkeit des Vertrages

Hierzu wird erläutert, dass der Investor nur ein geringes Interesse an der Wirksamkeit des Vertrages hat. Entscheidend ist hier der Wunsch nach einem Baurecht. Der Investor wird die Angemessenheit der Forderung der Gemeinde prüfen und ggf. den Vertrag anfechten. Der Vertrag ist rückabzuwickeln, wenn dieser unwirksam ist, da z.B. Leistungen des Vorhabenträgers unangemessen gefordert wurden. Dr. Arndt weist noch einmal darauf hin, dass die Schaffung von Baurecht keine Gegenleistung ist. Das Interesse an der Wirksamkeit des Vertrages liegt ausschließlich bei der Gemeinde.

Zur rechtssicheren Gestaltung und Fehlervermeidung von städtebaulichen Erträgen wird darauf hingewiesen, dass eine notarielle Beurkundung notwendig ist, soweit Grundstücksübertragungen geregelt werden. Notwendige zusammenhängende Verträge sind einheitlich abzuschließen und ggf. zu beurkunden.

Außerdem gibt Herr Dr. Arndt Hinweise zu einzelnen Vertragsinhalten:

Rubrum Hier ist die Bindung zum Grundstück zu beachten und der Vertragspartner explizit zu benennen.

Präambel Der Sinn des Vertrages und der Wille der Vertragspartner sind möglichst detailliert darzustellen.

Die Gemeinde sollte davon Gebrauch machen, Nutzungsmodalitäten zu vereinbaren. Diese können z. B. sein

- Betrieb von Biogasanlagen mit bestimmtem Rohstoff (Zuckerrüben/ Mais)
- Konkretisierung von Anfahrtswegen
- Festlegung von Betriebszeiten für die Anfuhr oder Abfuhr von Roh- oder Abfallstoffen.

Sollte ein Rechtsberater eingeschaltet werden, sollte dieser von der Gemeinde beauftragt werden, um auch diesem gegenüber Haftungsansprüchen geltend machen zu können.

Resümee der Tagung

Vorstandsmitglied Torsten Ridder schließt das Seminar 2011 mit einem Dank an alle Referentinnen und Referenten und bringt zum Ausdruck, dass aus seiner Wahrnehmung heraus die Themenauswahl angekommen ist. Die nächste Frühjahrstagung findet vom 15. – 17.02.2012 statt. Hierzu lädt Torsten Ridder bereits jetzt herzlich ein.

Volker Tüxen, Schriftführer

SHGT vom 27. Mai 2011:

Feuerwehrführerschein wird endlich Wirklichkeit

„Wir freuen uns, dass der Feuerwehrführerschein endlich Wirklichkeit wird“, sagte Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum heutigen Beschluss des Bundesrates. „Der Feuerwehrführerschein ist eine wichtige Erleichterung für das Ehrenamt und verhindert zusätzliche Kosten für die Gemeinden. Hierfür haben die kommunalen Spitzenverbände 10 Jahre lang gekämpft“, so Bülow weiter und ergänzt: „Wir freuen uns über die Zusage des In-

nenministers, den Feuerwehrführerschein schnell in Schleswig-Holstein umzusetzen.“

Zum Hintergrund

Seit der Neuregelung der Führerscheinklassen im Jahre 1999 dürfen mit dem Pkw-Führerschein (Klasse B) nur noch Fahrzeuge bis zu 3,5 t geführt werden. Darüber hinaus wäre der Lkw-Führerschein (Klasse C) erforderlich. Dieser fordert jedoch von den Ehrenamtlern viel Zeit für die Ausbildung und kostet die Gemeinden

viel Geld. Bisher war deswegen schon eine Ausnahme bis 4,75 t möglich. Dies war jedoch unzureichend, da viele Feuerwehrfahrzeuge schwerer sind. Lediglich Inhaber älterer Führerscheine der Klasse 3 haben Bestandsschutz bis 7,5 t.

Am 27.05.2011 hat der Bundesrat dem vom Bundestag beschlossenen 7. Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes zugestimmt. Damit können die Länder eine Art „Feuerwehrführerschein“ einführen, mit dem Feuerwehrangehörige mit Führerschein der Klasse B nach einer Einweisung und praktischen Prüfung Feuerwehrfahrzeuge bis 7,5 t fahren können, ohne dass sie hierfür den Lkw-Führerschein Klasse C machen müssen. Dies muss nach Inkrafttreten des Gesetzes von der Landesregierung umgesetzt werden.

Arge der kommunalen Landesverbände vom 17. Mai 2011

Steuerschätzung: keine Entwarnung für kommunale Haushalte

Anlässlich der Steuerschätzung vom Mai 2011 sehen die Kommunalen Landesverbände keine Entwarnung für die kommunalen Haushalte. Gemeindetag, Städteverband und Landkreistag bezeichneten die vorausgesagten Einnahmesteigerungen als sehr erfreulich, verwiesen aber darauf, dass die Ausgaben weiter schneller steigen als die Einnahmen. Die Steuerschätzung bestätige, wie richtig das Festhalten an der Gewerbesteuer gewesen sei.

Die neueste Steuerschätzung macht die Benachteiligung der Schleswig-Holsteinischen Kommunen deutlich: während die Einnahmen des Landes schon in 2011 ggü. 2010 steigen, sinken die Gesamteinnahmen der Kommunen aus Steuern und Finanzausgleich in 2011 weiter ab und liegen 181 Mio. € unter dem Vorkrisenjahr 2008. Der Aufschwung erreicht die Kommunen also erst ab 2012. Verantwortlich dafür ist u.a. der vom Landtag im Dezember 2010 erneut beschlossene Eingriff in den Kommunalen Finanzausgleich in Höhe von 120 Mio. Euro jährlich.

Daher müsse die Landespolitik alle politischen Handlungsspielräume durch die Steuererhöhungen dafür nutzen, die Kommunen insbesondere in den Bereichen Kinderbetreuung, Bildung und kommunale Infrastruktur zu stärken.

„Die Steuerschätzung bedeutet noch keine Entwarnung für die Kommunen. Es gibt stets neue Herausforderungen, seien

es die Energiewende, der Rechtsanspruch auf Kleinkinderbetreuung ab 2013 oder die Kulturpolitik in Schleswig-Holstein. Wir fordern von den politischen Parteien vor der Landtagswahl 2012 klare Antworten. Wie sollen sich die kommunalen Finanzen entwickeln? Wie sollen die Kommunen in die Lage versetzt werden, den Ansprüchen der Bürger bei Schulen, Straßen oder Kinderbetreuung zu entsprechen?“, sagte Bürgermeister Michael Koch, Landesvorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages.

„Wir wollen Klarheit von der Landespolitik: welche Folgen wird die notwendige Haushaltskonsolidierung des Landes für die Kommunen in den kommenden Jahren haben?“, betonte Oberbürgermeister Hans-Joachim Grote (Städtebund Schleswig-Holstein) und ergänzt: „Wir brauchen ein kommunales Existenzminimum. Das heißt, eine finanzielle Mindestausstattung der Kommunen als absolute Untergrenze.

Denn so sinnvoll die Schuldenbremse für Bund und Länder auch sein mag: sie darf in Schleswig-Holstein nicht dazu führen, dass das Land bei seinen Finanzmitteln für die Kommunen spart und die Lasten auf die Kommunen verschiebt, statt den unbequemen Weg des Aufgabenabbaus und der Deregulierung einzuschlagen. Die Schuldenbremse darf keine Vollbremsung auf Kosten der Kommunen werden.“

„Die Steuerschätzung und die vom Bund versprochene Entlastung bei der Grund-

sicherung verschaffen den Kommunen noch keine ausreichende Handlungsfähigkeit“, stellte Landrat Reinhard Sager (Schleswig-Holsteinischer Landkreistag) fest. Seit 1999 seien die Sozialausgaben der Kommunen bundesweit um mehr als 60 % auf über 42 Mrd. Euro gestiegen und steigen weiter. „Die Kommunen sind strukturell unterfinanziert. Dies hat zu hohen Defiziten geführt, die nun erst einmal abgebaut werden müssen. Die Übernahme der Grundsicherung durch den Bund kann daher nur ein erster Baustein zur gerechten Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sein“, erläuterte Landrat Sager. Bürgermeister Bernd Saxe (Städtetag Schleswig-Holstein) betonte: „Bei aller Freude über den Aufschwung besteht für Euphorie kein Anlass. Dafür geht es zahlreichen Städten nach wie vor viel zu schlecht. Durch die steigenden Steuereinnahmen entsteht in den meisten Städten kein neuer Handlungsspielraum, aber es können Defizite reduziert werden, die aufgrund der großen Aufgabenbelastung immer weiter gestiegen sind.“ „Es zeigt sich, dass das Land aufgefordert ist“, so Bernd Saxe weiter, „die Kommunen bei der Konsolidierung ihrer Haushalte zu unterstützen.“ Bernd Saxe fordert das Land weiter auf, sich mit Nachdruck für den Erhalt der Städtebauförderungsmittel einzusetzen. „Die Eckpunkte des Bundeshaushaltes 2012 lassen befürchten, dass die Städtebauförderung nach einer erheblichen Kürzung im Jahr 2011 auf 455 Millionen Euro erneut drastisch auf 265 Millionen Euro reduziert werden soll. Kahlschlag bei der Städtebauförderung und insbesondere beim Programm „Soziale Stadt“ ist kontraproduktiv“, so Bürgermeister Saxe.